

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1909.

VIII.

Exkurse
zu den Diplomen Konrads II.

§ 4. 5.

Von

Harry Bresslau.

§ 4. Die Diplome Konrads II. und Heinrichs III. für Ascoli.

Als ich in den Jahrbüchern Konrads II. Bd. II, 471 ff. über das D. Konrads II. für das Bistum Ascoli St. 2083 (A) und über die dazu in Beziehung stehenden DD. St. 2278 (B) und 2473 (C) zu handeln hatte, kannte ich keine dieser Urkunden aus Autopsie, sondern ich war auf schlechte Drucke und wenig ausreichende Facsimiles von A und C angewiesen. Dessen ungeachtet haben sich die damals gewonnenen Ergebnisse auch jetzt, nachdem ich von der handschriftlichen Ueberlieferung der Urkunden habe Kenntnis nehmen können, wenigstens in der Hauptsache als zutreffend erwiesen, während sie allerdings im einzelnen vielfach ergänzt und berichtigt werden können.

Von A und C befinden sich im Kapitelsarchiv zu Ascoli Piceno die angeblichen Originale, die, wie ich schon in den Jahrbüchern a. a. O. S. 472 auf Grund der mir damals vorliegenden Durchzeichnungen vermutete, nun aber bestimmt zu behaupten in der Lage bin, von einem und demselben Manne geschrieben sind. Ueber das Alter der Schrift ist, da beide Diplome, wie wir gleich sehen werden, Nachzeichnungen sind, schwer zu urteilen; ich bin geneigt, sie in die zweite Hälfte des 12. Jh. zu setzen; doch könnte, wenn man nur die graphischen Merkmale zu berücksichtigen hätte, danach auch die Entstehung der Urkunden im 11. Jh. nicht absolut ausgeschlossen werden. Als Schriftmuster hat für beide Urkunden zweifellos ein Diplom¹ von der Hand des von uns mit der Chiffre Burch. A bezeichneten Kanzleibeamten gedient, der unter Konrad II. in den Jahren 1033 und 1034 in der Kanzlei tätig war².

1) Oder vielleicht, wie sich zeigen wird, mehrere Diplome derselben Hand. 2) Wir kennen seine Schrift aus den DD. K. II. 198. 199 (St. 2045. 2046) und dem DH. III. St. 2224; sein Diktat ausserdem aus den DD. K. II. 200. 204. 205 (St. 2047/48. 2051. 2053) und aus dem DH. III. St. 2229, das Wiederholung einer verlorenen Urkunde Konrads II. ist, die Burch. A verfasst hatte. Da der Austritt des Notars aus der Kanzlei mit der Ernennung des italienischen Kanzlers

Daneben aber haben dem Schreiber der beiden Ascolaner Urkunden mindestens noch zwei Originaldiplome aus der Zeit Heinrichs III. vorgelegen. Das eine davon stammt aus den Jahren 1043—1046 und war geschrieben von einem deutschen Schreiber dieser Jahre: ihm ist das Recognitionsszeichen nachgezeichnet, das sich in C findet, und auch eine eigentümliche Ligatur, die in A begegnet, wird auf Nachahmung dieser Urkunde zurückgehen¹. Die andere gehörte der Zeit des Kanzlers Gunther (1054—1056) an; eine Schrifteigentümlichkeit eines Notars aus dieser Zeit ist namentlich in den hochgezogenen Schäften des H wiederzuerkennen, durch welche die verlängerte Schrift in C sich von der in A unterscheidet².

Wenn schon dieser Schriftbefund die Originalität der beiden Diplome A und C, wie auf der Hand liegt, nahezu ausschliesst, so führt eine Betrachtung der übrigen äusseren Merkmale zu demselben Ergebnis. Zwar ist das Monogramm in beiden korrekt und echten Mustern gut nachgezeichnet; in A hat man sogar die Nachtragung des Vollziehungsstriches, der in der Vorlage wahrscheinlich nicht genau auf den Mittelbalken des E traf, nachgeahmt. Auch waren beide Diplome besiegelt; doch sind die Siegel abgefallen und das von A ist verloren, während ein echtes Siegel Heinrichs III.³, das zu C gehört haben kann, besonders aufbewahrt wird. Aber in C lässt schon die Stellung der Beglaubigungszeichen die Fälschung leicht erkennen. Das Monogramm steht nämlich nicht innerhalb der Signumzeile oder unmittelbar dahinter, sondern es ist etwa 1 cm von ihr entfernt und so gezeichnet, dass der untere Teil des

Bruno zum Bischof von Würzburg zeitlich zusammentrifft und die einzige von Burch. A unter Heinrich III. geschriebene Urkunde für Bruno ausgestellt ist, so ist es wahrscheinlich, dass der Notar dem Kanzler nach Würzburg gefolgt ist. 1) Man kann annehmen, dass diese Vorlage das jetzt verlorene Original von B (oder vielmehr der echten Vorlage von B) war. 2) Vgl. schon Jahrb. Konrads II. II, 471. Jener Notar hatte also in der verlorenen echten Vorlage von C jedenfalls die verlängerte Schrift geschrieben. 3) Es ist das dritte Wachssiegel Heinrichs und scheint nach den Angaben Schums, N. Archiv I, 137, obgleich diese das nicht ganz klar besagen, im Jahre 1874 noch an C befestigt gewesen zu sein. Wenn ich früher (N. Archiv VI, 570 und Jahrb. a. a. O. S. 472) die Echtheit des Siegels bezweifelt hatte, so war das mit dem Vorbehalt geschehen, dass Schums Beschreibung davon genau sei. Das ist aber nicht der Fall; der Kaiser trägt in der linken Hand nicht ein Adlerszepter, sondern einen Stab und in der Legende heisst es nicht IMP AVG, sondern IMPR AVG; in beiden Beziehungen entspricht also das Ascolaner Siegel den echten.

Handmals mit der Kanzlerunterschrift etwa auf derselben Linie steht; dann folgt unmittelbar hinter dem Monogramm das Eigenhändigkeitszeichen, und unter diesem, also ausserhalb jedes Zusammenhanges mit der Rekognitionszeile, ist endlich ein kleines Rekognitionszeichen angebracht. Dieses selbst aber entspricht nicht dem zur Zeit des Kanzlers Gunther, der in der Rekognition genannt wird, in der Kanzlei Heinrichs III. geltenden Brauch. Denn in den von Gunther rekognoszierten Originalen findet sich ein Rekognitionszeichen überhaupt nicht¹; und das Zeichen, das in C steht, weist, wie schon gesagt ist, eine Gestalt auf, die nur in Diplomen der Jahre 1043—1046 vorkommt, kann also in einem Diplom der Jahre 1054—1056 nur als Merkmal der Uechtheit betrachtet werden. Ergibt sich somit auch aus diesen Merkmalen, dass C, insofern es Original zu sein beansprucht, als eine Fälschung angesehen werden muss, so versteht sich von selbst, dass das von derselben Hand geschriebene A nicht anders zu beurteilen ist. Angefertigt aber sind die beiden Urkunden mit Benutzung von mindestens drei Originaldiplomen Konrads II. und Heinrichs III., deren eines aus den Jahren 1033—1034, das zweite aus den Jahren 1043—1046, das dritte aus den Jahren 1054—1056 stammte.

Für die erste und die dritte dieser Vorlagen lässt sich nun aus der Untersuchung der Protokolle von A und C noch eine nähere Bestimmung gewinnen. In A muss die Rekognition 'Bruno cancellarius vice Piligrini archicancellarii recognovit' aus einem Diplom stammen, das den Jahren 1027—1034 angehörte. Am 8. März 1034 wird Bruno zuletzt als Kanzler für Italien genannt. Von der nächsten italienischen Urkunde Konrads, dem DK. II. 208 (St. 2058) für Ravenna vom 30. April 1034, sind uns zwei Exemplare erhalten, ein unbesiegeltes, das bisher allein bekannt war, im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna, dem die Kanzlerunterschrift fehlt, und ein besiegeltes im Britischen Museum zu London, das von Brunos Nachfolger, dem Kanzler Hermann, rekognosziert ist. Jenes ist offenbar in der Zeit der Vakanz des Kanzleramts geschrieben und nach Hermanns Ernennung durch das besiegelte Original ersetzt worden. Daraus folgt also, dass Bruno schon vor dem 30. April 1034

1) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. Bd. I, 377. Das Subskriptionszeichen, das der Kanzler Gunther seiner eigenhändigen Namensunterschrift in verschiedenen Placiten hinzufügt, hat mit dem Rekognitionszeichen in C nicht die geringste Ähnlichkeit.

aus der Kanzlei ausgeschieden war, und dass Hermann nicht lange nachher ernannt worden ist; jenes Datum bezeichnet demnach den terminus ante quem für unser Ascolaner Diplom. Die Rekognitionszeile bestätigt also das aus dem Schriftbefunde gewonnene Ergebnis, dass die Vorlage der Zeit vom Sommer 1033 bis zum Frühjahr 1034 angehören muss, da nur in dieser Zeit Burch. A unter Konrad II. als Kanzleischreiber vorkommt. Dem gegenüber können die Jahresangaben in der Datierungszeile nicht in betracht kommen, zumal sie selbst durchaus unvereinbar sind: das Inkarnationsjahr würde auf 1037, die Indiktion auf 1036, das Königsjahr auf September 1034 bis September 1035 und das Kaiserjahr auf März 1035 bis März 1036 führen. Diese Angaben sind also völlig unbrauchbar, da der Fälscher offenbar die Datierung seiner Vorlage ganz willkürlich umgestaltet hat¹. Brauchbar ist allein der Ausstellungsort 'Poderbrunnen'², den der Fälscher nicht willkürlich erfunden haben kann, und wir haben nur zu fragen, wo in den Zeitgrenzen, an die wir durch Rekognition und Schriftbefund gebunden sind, ein Aufenthalt des Kaisers in Paderborn sich einreihen lässt. Da könnte man zunächst an den Sommer 1033 selbst denken und geneigt sein zu vermuten, dass Konrad auf der Reise von Memleben, wo er am 21. Juli war (St. 2044), nach Limburg, wo wir ihn am 2. August finden (St. 2045), Paderborn berührt hätte, und für diese Vermutung könnte geltend gemacht werden, dass St. 2045 vom 2. August eben für das Bistum Paderborn ausgestellt ist und dass in dieser Urkunde und in St. 2046 sich einige Ausdrücke finden, die auf die Vorurkunde von A zurückgeführt werden können. Aber die letzteren Erwägungen sind nicht ausschlaggebend, denn St. 2045 ist zwar für Paderborn gegeben, beruht aber auf einer Vergleichsverhandlung zwischen dem Paderborner Bischof und dem Mainzer Erzbischof, sodass die Handlung ebensowohl nach Mainz wie nach Paderborn verlegt werden kann; und dass die Vorurkunden eines Diploms schon längere Zeit, ehe es zur

1) Der Versuch Fickers (Beitr. zur Urkundenlehre I, 213, vgl. II, 303), die Widersprüche des Schlussprotokolls zu erklären, war berechtigt, da er auf die Autorität Schums hin an die Originalität der Urkunde glaubte, braucht aber jetzt nicht mehr eingehend besprochen zu werden, da wir gesehen haben, dass Schum das Diplom ganz irrig beurteilt hat. 2) So wahrscheinlicher als 'Poderbrannen' ist zu lesen; Schums Lesung 'Podesbrannen' ist sicher unrichtig; das erste 'r' ist korrigiert aus 'p', dessen Unterlänge stehen geblieben ist; 'u' ist korrigiert aus 'o'.

Ausfertigung des letzteren kam, sich am Hofe und in der Kanzlei befanden, ist eine keineswegs seltene Erscheinung. Und andere Erwägungen sprechen doch gewichtig gegen die Einschlebung eines Paderborner Aufenthalts in den Juli 1033. Wie wir jetzt aus einer bei Stumpf noch nicht verzeichneten Urkunde für Eichstätt (DK. II. 197) wissen, hat Konrad von Memleben aus seinem Weg nach einem anderen Orte Namens 'Haga' fortgesetzt, worunter wir am ersten Haina bei Gotha zu verstehen haben: trifft diese Deutung zu, so ist die Reise über Paderborn durch die Richtung des Itinerars so gut wie ausgeschlossen. Aber auch abgesehen davon ist die Entfernung von Memleben nach Limburg, wenn der Umweg über Paderborn und ein Aufenthalt dasselbst eingeschaltet wird, so gross, dass der Zeitraum vom 21. Juli bis zum 2. August für diese Reise eine ungewöhnliche und unmotivirte Geschwindigkeit voraussetzen würde. Dann bleibt die Möglichkeit, den Paderborner Aufenthalt entweder in den Herbst des Jahres 1033, als der Kaiser nach Beendigung des burgundischen Feldzuges nach Sachsen reiste, oder aber in den Anfang 1034 zu setzen, als er sich von Minden, wo er Weihnachten gefeiert hatte, nach Rheinfranken begab, wo wir ihn am 30. Januar in Worms treffen (St. 2051). Zwischen diesen beiden Ansetzungen ist eine sichere Entscheidung nicht möglich, für unsere Ausgabe aber auch nicht erforderlich; in ihr war die Ascolaner Urkunde zwischen den DD. K. II. 201. 204 (St. 2050. 2051) einzu-reihen und dabei zu bemerken, dass der Besuch Paderborns durch den Kaiser entweder kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach der Mindener Weihnachtsfeier erfolgt sein muss.

Einfacher lässt sich über das Protokoll von C urtheilen. Die Rekognition (Gunther an Stelle Hermanns) stimmt auch hier zum Schriftbefunde, demzufolge eine Vorlage aus den Jahren 1054—1056 dem Schreiber von C vorgelegen haben muss. Innerhalb dieser Zeitgrenzen sind im Jahre 1055 der Ausstellungsort Florenz und die Tagesangabe 'VI. kal. iun.' vortrefflich miteinander vereinbar (vgl. St. 2474), und es ist also nicht zweifelhaft, dass die Vorlage das Datum des 27. Mai 1055 gehabt haben muss. Die Jahresangaben sind aber auch hier unbrauchbar und sämtlich zu hoch, das Inkarnationsjahr, das Jahr der Ordination (im Vergleich zu St. 2472. 2474) und die Indiktion um eine, die Regierungs-jahre um zwei Einheiten; man kann auch hier nur an will-kürliche Veränderung der Zahlen durch den Fälscher denken, und dies um so sicherer, als ursprünglich die Fehler sogar noch grösser waren: das Ordinationsjahr war ursprünglich

um zwei, das Königsjahr um drei Einheiten zu hoch, indem statt 'XXVIII' und 'XVIII' zuerst 'XXVIII' und 'XVIII' geschrieben war, was dann korrigiert worden ist¹. Uebrigens ist auch die Formulierung der Signumzeile und der Datierung nicht korrekt, sondern durch den Fälscher entstellt, und dass dieser ein aus der Vorlage von B entlehntes Rekognitionszeichen ganz unpassend in C versetzt hat, ist schon oben erwähnt worden.

Ehe wir nunmehr zu der Frage übergehen, inwieweit der Kontext von A, B und C und damit ihr Rechtsinhalt auf die verlorenen Vorlagen zurückgeführt werden kann, wird es zweckmässig sein, dass wir zunächst dem Diplom Heinrichs III. St. 2278 (B), von dem bisher noch nicht die Rede war, unsere Aufmerksamkeit zuwenden. In Verbindung mit B aber muss ein bisher ungedrucktes und ganz unbekanntes D. Heinrichs III. vom gleichen Datum (D) betrachtet werden, das wir im Anhang zu diesem Paragraphen erstmals veröffentlichen.

Von B ist uns eine handschriftliche Ueberlieferung nicht bekannt. Weder Bethmann² noch Schum noch ich selbst haben das Original der Urkunde oder eine Abschrift davon im Kapitelsarchiv von Ascoli, wo die Urschriften von A, C und D beruhen, auffinden können; auch in dem Archivkatalog von Pastori aus dem Ende des 18. Jh. wird die Urkunde nicht erwähnt. Dass sie auch im Stadtarchiv zu Ascoli Piceno weder in originaler noch in abschriftlicher Gestalt überliefert ist, hat Herr Prof. H. Loevinson vom Staatsarchiv zu Rom durch nachträglich auf meine Bitte veranstaltete Nachforschungen feststellen lassen³. Wir kennen also das Diplom nur aus Drucken; mit diesen aber ist es eigentümlich bestellt. Die älteste Ausgabe bei Ughelli, *Italia sacra* ed. I. I, 499 beruht auf einer Abschrift, die Ughelli von dem Ascolaner Domherrn Sebastiano Andreantonelli erhalten hat. In Andreantonellis *Historiae Asculanae* p. 240, die erst nach dem Tode des Verfassers erschienen sind, ist die Urkunde zum zweiten Male gedruckt:

1) Der letzte Strich ist beide Male ausradiert und durch einen Punkt ersetzt worden, dessen dunklere Tinte sich deutlich abhebt. Der Erklärungsversuch Fickers (*Beiträge zur Urkundenlehre* I, 309) ist also auch hier abzulehnen. 2) Vgl. *Archiv* XII, 554. 3) Auch im Staatsarchiv zu Neapel, wo sich in den *Processi di regio padronato* CXVI, 19 ff. neuere Abschriften von A und C sowie von den Diplomen des 12. Jh. für Ascoli befinden, ist nach den von Winkelmann, *Forschungen zur Deutschen Geschichte* XVIII, 478 mitgeteilten Regesten eine Abschrift von B nicht enthalten.

diese neue Edition berichtigt einige Fehler der ersten, bietet aber an vielen Stellen einen ganz willkürlich veränderten Text, indem Andreantonelli die Fassung seiner ersten Abschrift, die er mehrfach nicht verstanden oder missverstanden hat, zu emendieren versuchte. Die späteren Drucke sind wertlos¹; für die Herstellung einer neuen Ausgabe aber kommt uns, abgesehen von A und C, die als Vor- und Nachurkunde von B gelten können, auch das bisher unbekannte Diplom D zu Hilfe, das nicht nur im Protokoll fast wörtlich, sondern auch in den Schlussformeln des Kontextes grossenteils mit B übereinstimmt, dessen Inhalt aber ganz abweichend ist². D ist nämlich in originaler Gestalt erhalten; die Originalität ist allerdings auf dem Wege der Schriftvergleichung nicht zu erweisen, da in der kurzen Zeit, während deren der Kanzler Humfred der italienischen Kanzlei Heinrichs III. vorstand, ein ständiger Kanzleischreiber in ihr nicht angestellt gewesen zu sein scheint³. Aber die Urkunde ist auf deutschem Pergament geschrieben — ein Umstand, der an und für sich schon den Gedanken an eine in Italien hergestellte Fälschung beinahe ausschliesst —; die Schrift ist völlig zeitgemäss;

1) Cappelletti, *Chiese d'Italia* VII, 697 wiederholt den Druck der *Historiae Asculanae*; Minicis, *Numismatica Ascolana* p. 66 gibt einen unvollständigen Abdruck aus Cappelletti; bei beiden sind nur Fehler hinzugekommen. Aber auch der Druck in der zweiten Edition der *Italia sacra* I, 447 kommt nicht in betracht; Coleti hat darin, ohne andere Hilfsmittel heranzuziehen, den Text Ughellis in sehr wenig glücklicher Weise mit dem der *Historiae Asculanae* kontaminiert. 2) D bestätigt dem Bischof Bernhard II. von Ascoli Schenkungen, die seinem zweiten Vorgänger Emmo, dem Zeitgenossen Kaiser Heinrichs II., gemacht worden waren. Als Schenker wird ein gewisser Elperimus genannt; ein im folgenden gebrauchter Ausdruck ('sicut cartulae eorum qui dederunt') lässt indes darauf schliessen, dass noch andere bei der Schenkung beteiligt waren. Geschenkt sind 'medietas cortis . . . quę vocatur Aquis', 'castellum totum nomine Tutianum' und 'medietas castelli quod vocatur Ircia'. Nun haben in den Jahren 1037—1039 (die chronologischen Angaben der Urkunden des Registr. Farf. IV, 149. 151, n. 740. 743 sind widerspruchsvoll) ein gewisser Transmundus filius quond. Hilperini und ein gewisser Hilperimus filius Tiburgae dem Kloster Farfa ebenfalls Besitzungen zu Aquis, der letztere auch 'omnia quomodo nobis pertinent de castello de Hirclo' geschenkt. Die Schenker sind höchst wahrscheinlich Verwandte jenes Elperimus, der in D genannt wird; aber ein Widerspruch zwischen den Urkunden von Farfa und D besteht nicht; Ascoli und Farfa haben eben zu verschiedenen Zeiten Anteile an dem Besitz jenes Geschlechts zu Aquis und Ircia erhalten. 3) Die vier Diplome St. 2278a (D). 2280. 2282. 2283 stammen von fünf verschiedenen Händen (in St. 2283 sind zwei Hände zu unterscheiden); sie sind also wahrscheinlich sämtlich von Partei- oder Privatschreibern hergestellt worden.

der Vollziehungsstrich im Monogramm und das Eigenhändigkeitszeichen sind nachgetragen¹; endlich war die Urkunde besiegelt. Da nun auch das Protokoll vollkommen korrekt ist² und der Inhalt der Urkunde³ zu Bedenken keinen Anlass gibt, so kann ihre Echtheit und ihre Originalität als gesichert gelten.

Danach muss nun aber die Frage aufgeworfen werden, ob denn B, das, wie wir sahen, durch keinerlei handschriftliche Ueberlieferung verbürgt ist, überhaupt als echt angesehen werden darf: sprach, ehe D bekannt war, das im wesentlichen korrekte Protokoll⁴ für die Echtheit von B, so wäre jetzt mit der Möglichkeit zu rechnen, dass ein Fälscher D als Muster für das Protokoll von B hätte benutzen können. Allein durch mehrere Umstände wird diese Möglichkeit ausgeschlossen und die Echtheit von B — abgesehen von einer gleich zu besprechenden Interpolation, die leicht auszuschneiden ist — hinreichend gesichert. Erstens haben wir oben gesehen, dass der Fälscher von C diese Urkunde mit einem Rekognitionszeichen ausgestattet hat, das er nicht dem Diplom von 1054—56, welches ihm vor-

1) Rekognition und Datierung sind mit dunklerer Tinte entweder nachgetragen oder vielleicht zusammen mit dem Monogramm voraufgefertigt. In der Datierung sind möglicherweise die Worte 'actum Colonie in dei nomine feliciter amen' noch für sich nachgetragen; 'actum' weist eine Ligatur auf, die den deutschen Kanzleischreibern dieser Zeit eigentümlich ist, so dass eine von einem deutschen Notar geschriebene Urkunde (wohl das Original von B) hier als Muster gedient haben wird. Beachtenswert ist auch die älteste Dorsualnotiz: 'Preceptum de aqq'; genau in der gleichen Orthographie begegnet dieser Name in dem Originalprivileg Leos IX. Jaffé-L. 4278. 2) Bemerkenswert ist, dass D (wie B) in der Signumzeile 'Heinrici regis tercii' (statt des üblichen 'tercii regis') bietet, (wiederum wie B) in der Datierung die Indiktion dem Inkarnationsjahr voranstellt, während sonst in dieser Zeit die umgekehrte Stellung vorherrscht, endlich (mit B) die Angabe der Regierungsjahre so formuliert: 'anno autem ordinationis regis H. tertii (B: 'H. regis tertii') XVI, regni vero VII', während sonst in dieser Zeit die Form: 'anno autem domni H. tertii regis ord. eius . . . regni vero . . .' üblich ist. Diese Abweichungen von der vorherrschenden Form in Signumzeile und Datierung finden sich auch in St. 2268. 2269 vom Januar 1045. Da besteht gewiss ein Zusammenhang, der in verschiedener Weise erklärt werden kann, auf den hier näher einzugehen aber nicht erforderlich ist. 3) S. oben S. 391, N. 2. 4) Einzelne Verderbnisse in B, so das Fehlen von 'domni' und die Einschiebung von 'Romanorum' (welches Wort an die Stelle des Monogramms getreten ist) in der Signumzeile werden lediglich der schlechten Ueberlieferung zur Last zu legen sein. Wenn ferner D in der Rekognition 'archiepscopi et archicancellarii' bietet statt des einfachen 'archicancellarii' in B, so trifft es zwar mit St. 2280. 2281 zusammen, aber die in B begegnende Formulierung ist doch die in dieser Zeit üblichere und wird also nicht zu beanstanden sein.

gelegen hat, sondern nur einem andern Diplom aus den Jahren 1043—46 nachgezeichnet haben kann. Da nun D ein Rekognitionszeichen nicht aufweist, so muss dem Fälscher noch ein anderes Originaldiplom Heinrichs III. aus jenen Jahren zur Hand gewesen sein, und es ist kaum eine andere Annahme möglich, als dass dies das Original von B gewesen sei. Zweitens enthält inhaltlich nicht nur C, was ja an sich nicht auffallend wäre, sondern auch A gegenüber B ein entschiedenes Plus, was der Annahme, dass B zusammen mit A und C gefälscht wäre, entschieden widerspricht. Drittens aber, und das ist ausschlaggebend, schliesst das Diktat von B seine Ableitung aus D auf das bestimmteste aus und zwingt vielmehr entweder zu der Statuierung des umgekehrten Verhältnisses oder zu der Annahme einer gemeinsamen Vorlage für B und D. Das tritt insbesondere in den Schlussformeln des Kontextes deutlich hervor, in denen B fast überall da, wo es von D abweicht, dem Gebrauche des schon erwähnten Kanzleinotars Burch. A entspricht¹.

Sprechen alle diese Erwägungen dafür, dass B in der Hauptsache als echt anzusehen ist, so muss nun freilich

1) Es genügt die Corroboratio anzuführen. Sie lautet in D: 'quod ut certius credatur et ab omnibus in perpetuo inconvulsum teneatur, manu propria subtus firmavimus et sigillo nostro insigniri iussimus'. In B dagegen heisst der Vordersatz: 'quod ut verius credatur et diligentissime ab omnibus in perpetuum inconvulsum conservetur, m. p. s. f. e. s. n. i. i.'. Das vergleiche man mit St. 2045 (geschrieben von Burch. A): 'quod ut verius credatur et diligentissime ab omnibus in perpetuum servetur' ('conservetur' in St. 2053). Ist es danach unzweifelhaft, dass B direkt und nicht etwa durch Vermittelung von D auf ein Diktat des Burch. A zurückgeht, so bedarf nun freilich dieser Zusammenhang einer besonderen Erklärung. Denn aus dem verlorenen Original von A, das im übrigen als Vorurkunde von B anzusehen ist, kann B diese Schlussformeln des Kontextes nicht entnommen haben, da A hier und an einigen anderen Stellen des Kontextes, an denen wir in B den Sprachgebrauch des Burch. A erkennen, abweichend formuliert ist und sich eng an ein Diktat aus der Zeit Ottos III. anschliesst. Dem Schreiber von B muss also ausser dem Original von A noch ein anderes von Burch. A verfasstes Diplom vorgelegen haben, und er schloss sich mehrfach an dieses an, weil die Fassung des Originals von A dem Gebrauche des 11. Jh. nicht überall entsprach. Welchen Inhalts diese von Burch. A verfasste Urkunde war, lässt sich nicht sicher feststellen. Möglich aber ist es, dass schon Konrad II. dem Bistum Ascoli die Schenkung des Elperimus (s. oben S. 391, N 2) bestätigt hat, und dass wir also an eine Vorurkunde für D zu denken haben, die von Burch. A verfasst war und gleichzeitig mit dem Original von A ausgestellt wurde. Die Beziehungen zwischen B und D würden dann nicht auf Benutzung von B in D, sondern auf gemeinsame Benutzung dieser Vorurkunde von D zurückzuführen sein.

zugegeben werden, dass auch diese Urkunde nicht in völlig unversehrter Gestalt auf uns gekommen ist. Sehen wir von einzelnen Ausdrücken ab, die der mangelhaften Ueberlieferung zugeschrieben werden können¹, so ist doch sicherlich der Satz 'nec non omne servitium, quod ipsi milites deberent dare vel facere mihi vel meis nuntiis et ad marchiones de eorum castra² infra episcopatum sita' als Interpolation zu betrachten. Er kennzeichnet sich als solche nicht nur durch das formelle Ungeschick der Fassung, sondern ganz besonders dadurch, dass er an der Stelle der Urkunde steht, wo der Inhalt der Vorurkunde Konrads II. rekapituliert wird; in dieser Vorurkunde fehlt nämlich eine entsprechende Bestimmung selbst in der gefälschten Fassung, die uns allein davon in A erhalten ist; und auch in C sowie in den späteren Nachurkunden findet sich nichts ähnliches. Dessen ungeachtet ist aller Wahrscheinlichkeit nach diese Interpolation von demselben Manne ausgeführt, von dem die uns vorliegenden Nachzeichnungen A und C herrühren³.

Was nach Ausscheidung dieser Interpolation als Rechtsinhalt von B übrig bleibt, steht in enger Beziehung zu dem Inhalt von A und C und führt uns zu diesen beiden Diplomen zurück.

Der Kontext von A beginnt mit einer Narratio, der zufolge der Bischof Bernhard — zu verstehen ist der erste der beiden Bischöfe dieses Namens, die in Ascoli aufeinander gefolgt sind — dem Kaiser eine Urkunde des Kaisers Otto — gemeint ist Otto III. — für den Bischof Adam vorgelegt hat, deren Inhalt nun angegeben wird. Diese Einleitung ist in der Hauptsache unbedenklich⁴, und dass ein

1) Vgl. oben S. 392, N. 4. Auffallend ist auch die Wendung 'pater meus Chuonradus imperator augustus'. Freilich findet sich ein vereinzelter Singular auch sonst in Urkunden Heinrichs III. (vgl. besonders St. 2166: 'ante me beate memorię dominus genitorque meus . . . Chuonradus, qui me interpellante'); aber in unserem Falle wird doch wohl eine Verderbnis vorliegen; der Interpolator hat vielleicht die Verbindung 'pater noster' vermeiden wollen, die indess bei Heinrich III. mehrfach vorkommt (St. 2139. 2235. 2273). 2) So ist mit der von Andreantonelli an Ughelli gesandten Abschrift zu lesen; 'eorum castra' und 'et eorum castra', wie Andreantonelli und Coleti gedruckt haben, sind missglückte Versuche, die ungrammatikalische, aber vulgäritalienische Konstruktion von 'de' mit dem Accusativ zu beseitigen. Es handelt sich nicht um den Dienst der Ritter, der den Markgrafen auf ihren Burgen zu leisten ist, sondern um den Dienst, den sie von ihren Burgen dem Kaiser, seinen Missi und den Markgrafen zu leisten haben. 3) S. die folgende Anmerkung. 4) Auffallend ist nur die Wendung 'pro dei nomine ac pro remedio animae

echtes DO. III., das jetzt verloren ist¹, wirklich existiert und als Vorurkunde von A gedient hat, unterliegt keinem Zweifel; die Schlussformeln des Kontextes von A, aber auch manche einzelne Ausdrücke in einzelnen Teilen der Urkunde zeigen unverkennbar das Diktat eines Kanzleibeamten, der in der Ausgabe der Diplome Ottos III. mit der Chiffre It. L bezeichnet ist². Die gleiche Einleitung kehrt in B wieder, nur wird hier nicht mehr Otto III., sondern Konrad II. als Aussteller der benutzten Vorurkunde genannt. Als deren Inhalt wird in A und B im wesentlichen übereinstimmend zunächst eine Bestätigung des gesamten Besitzes der bischöflichen und der von diesen abhängigen Kirchen gegeben, die ganz unanstössig ist, aber nur in einzelnen Ausdrücken an den Stil des It. L anklingt. Ein Unterschied zwischen A und B besteht hier nur insofern, als sich in A an die Worte 'sive monasteria ad predictam ecclesiam respicientia' der Satz anschliesst: 'quorum vocabula haec sunt: monasterium sancti Angeli, quod situm est infra civitate, et sancta Maria in monte sancto et sancti Salvatoris iuxta fluvium Asum positum'. In B fehlt dieser Passus und an seiner Stelle steht die oben besprochene Interpolation. Dagegen findet sich etwas entsprechendes in C und in dem Privileg Leos IX. für Ascoli, das uns in originaler Gestalt erhalten ist³. Hier lautet der entsprechende Passus so:

Jaffé-L. 4278.

confirmamus . . . civi-
tatem Esculanam ex integro
cum ipsa sua portione de

C.

confirmamus . . . civi-
tatem Esculanam ex integro
cum ipsa sua portione de

suae', die in A und B gleichlautet, während es in C in ähnlichem Zusammenhange 'pro deo' heisst. Man erwartet 'pro dei amore', was auch dem Sprachgebrauch des It. L entspricht, und die gleiche Verderbnis in A und B spricht entschieden für die Autorschaft desselben Fälschers. 1) Das uns erhaltene Originaldiplom für das Domkapitel von Ascoli (DO. III. 214), in dem Adam erwähnt wird, hat damit nichts zu tun. 2) Er hat die DD. O. III. 69. 70. 97. 99. 100. 101 und die beiden DD. der Theophanu vom Jahre 990 (MG. DD. III, 876) verfasst (vgl. Kehr, Urkunden Ottos III. S. 62). Ausserdem ist aber, wie wir erst jetzt festgestellt haben, sein Diktat auch in dem D. Arduins n. 10, in dem DK. II, 69 (St. 1920) und in dem DH. III. St. 2450 zu erkennen. Dass er selbst in Arduins Kanzlei tätig gewesen ist, ist nicht wahrscheinlich; in allen drei Urkunden werden also von ihm herrührende Diplome benutzt sein; das für DA. 10 benutzte war wohl für einen anderen Empfänger ausgestellt. 3) Vgl. Mitteilungen des Inst. für Oesterreich. Geschichtsf., Erg. VI, 84. Wir verdanken der Güte P. Kehrs eine Abschrift der Urkunde.

Jaffé-L. 4278.

monasterio sancti Angeli,
quod in ipsa civitate est
constructum, et monasterium
sanctę Marię in sancto monte
positum.

C.

monasterio sancti Angeli,
monasterium sanctę Marię in
sancto monte positum, mona-
sterium sancti Salvatoris
situm iuxta fluvium Asum.

Hier ist zunächst eine Interpolation in C zu konstatieren; das Salvatorkloster am Asoflusse, das in dem Privileg Leos IX. fehlt, kann auch in dem Original von C nicht unter den Besitzungen von Ascoli aufgeführt gewesen sein; es gehörte mindestens seit dem Jahre 1050 dem Kloster Farfa, dem es von Heinrich III. in diesem Jahre¹, von Leo IX. im Jahre 1051² bestätigt wurde; der Bischof Bernhard II. von Ascoli hat durch eine Urkunde von 1069 ausdrücklich darauf verzichtet³, und in einer Farfenser Aufzeichnung über die Erwerbungen des Abtes Berard (1047—1089) wird es aufgezählt⁴. Abgesehen aber von diesem Zusatz führe ich den ganzen Passus sowohl in dem Privileg Leos wie in C auf das verlorene Diplom Ottos III. zurück, das in C auch sonst mehrfach direkt benutzt ist; in den jenem Passus in C unmittelbar vorangehenden Worten finden sich deutliche Anklänge an den Stil des It. L.⁵. Dagegen halte ich in A nicht bloss die Erwähnung des Salvatorklosters für interpoliert, sondern die ganze Aufzählung der Klöster scheint mir der Interpolation dringend verdächtig⁶; ich glaube, dass der Fälscher

1) St. 2391, vgl. auch die Nachurkunden St. 2856. 3157. Dem entsprechend wird das Kloster auch in dem Originaldiplom Lothars III. für Ascoli St. 3352, das wir nach einer Kollation Bethmanns benutzen, nicht erwähnt.

2) Jaffé-L. 4264.

3) Registr. Farf. IV, 366, n. 986.

4) Registr. Farf. IV, 212.

5) Dem angeführten Passus unmittelbar voran gehen die Worte: 'corroboramus et confirmamus omnes res ac proprietates ac familias ad eandem ecclesiam pertinentia' (!). Vgl. DO. III. 97: 'cum omni rerum suarum ac familiarum hereditate . . . cum omnibus rebus atque familiis'. Auch an die Worte: 'civitatem Esculanam ex integro' erinnert in DO. III. 99 die Wendung: 'episcopatum Astensem cum integro districto civitatis'. Ich nehme an, dass die besprochene Stelle in dem zweiten Teile, d. h. in der Dispositio, des DO. III. gestanden hat, wie sie auch in C an dieser Stelle steht, und dass hier eine eingehendere Detaillierung der königlichen Verleihung stattfand, wie das in den Diplomen des It. L. die Regel ist. In A und B ist diese durch die allgemeine Formel 'omnia supra dicta donavimus et . . . corroboravimus' ersetzt, während C sich enger an die Vorlage anschloss.

6) Auch die Erwähnung des Klosters S. Angelo in A als dem Bistum gehörig ist bedenklich, da nach C und dem Privileg Leos nur eine 'portio' davon bischöflich ist; noch in der Urkunde Lothars heisst es davon: 'mona-

sie in A eingeschoben hat, wie er auch in B gerade diese Stelle zu einer Einschiebung benutzt hat.

Auf die besprochene Stelle folgt in A und B fast wörtlich übereinstimmend die spezielle Bestätigung einer Schenkung, die Otmund, Otmunds Sohn, dem Bischof Adam gemacht hat, zweifellos liegt hier das verlorene DO. III. zu Grunde¹; in dieses aber war schon ein Stück aus der Urkunde Otmunds² übernommen, und daraus erklärt es sich, wenn die Stilisierung dieses ganzen Abschnittes zu wünschen lässt. Die Echtheit des ganzen Abschnittes aber, einschliesslich der sich daran anschliessenden Worte '*nec non omnium munimina cartarum seu aliquorum scriptorum eidem Asculane ecclesie pertinentium*', darf demnach als gesichert gelten, wenn man auch bezweifeln kann, ob die Schenkung Otmunds wirklich im vollen Umfange in den Besitz des Bistums gelangt ist³.

sterium videlicet sancti Angeli in eadem civitate constructum, quod iuris nostri esse dignoscitur, quod donamus et confirmamus eidem ecclesie Esculane attendentes devotissimum predicti episcopi Presbiteri servitium'. Es scheint also, dass erst durch Lothar das ganze Kloster an das Bistum gekommen ist. 1) Gleich das einleitende Wort '*seu nominatim terram, quam Otmundus*' etc. entspricht dem Gebrauch des It. L, vgl. in DO. III. 101: '*nominatim sitas in Brimato*' und '*quod nominatim predictum est*'. Burch. A, der die Wendung in dem DO. III. kennen gelernt hat, hat sie dann in St. 2046 übernommen: '*nec non singulariter et nominatim*'. Ebenso gehört dem Stil des It. L die in diesem Abschnitt begegnende Wendung '*cum omnibus suis integritatibus finibus et circumadiacentiis*', vgl. DO. III. 99 '*cum omnibus integritatibus et adiacentiis suis*', DO. III. 101: '*cum tota integritate sua . . . cum omnibus adiacentiis suis*'; auch der Ausdruck '*tam episcopus quamque suus nuntius*' findet in DO. III. 99 in den Worten '*ad episcopi placitum aut sui nuncii*' sein Gegenstück. 2) Nach Capponi, *Memorie stor. della chiesa Ascolana* (Ascoli Piceno 1898) p. 38 war sie im Jahre 984 ausgestellt. Ich habe sie leider in Ascoli nicht eingesehen. 3) Durch eine Urkunde von 1024 oder 1025 verkaufen 'Rainerius und Conius filii Odemundi' gewisse Güter '*infra comitatum Asculanum in loco qui dicitur Sumati et vocabulo Mocarca*' an Kloster Farfa (Registr. Farf. III, 258, n. 549), und um dieselbe Zeit, ja noch in Urkunden von 1069 und 1085, wird in Farfenser Urkunden bei Grenzbeschreibungen Grundbesitz der 'filii Odemundi' erwähnt. (Registr. Farf. III, 257, n. 548; Chron. Farf. ed. Balzani II, 156 [der Text der Chronik ist hier vollständiger als der des Registr. Farf. IV, 366, n. 986, wo in der Grenzbeschreibung etwas ausgefallen ist]; Registr. Farf. V, 87, n. 1093, vgl. Chron. Farf. II, 190 Z. 23). Wenn, wie doch sehr wahrscheinlich ist, dieser Odemundus mit dem Otmund unserer Diplome identisch ist, so kann Otmunds Grundbesitz trotz seines Vertrages mit dem Bischof Adam nicht oder wenigstens nicht ganz an das Bistum übergegangen sein. Aber dass die Erben eines Mannes, der sein Gut der Kirche gegeben hat, sich der Vollziehung dieser Anordnung mit Erfolg widersetzt haben, ist ja weder in Deutschland noch in Italien eine seltene Erscheinung.

Was nun auf diesen Abschnitt in A folgt — die mit 'nos insuper concedimus atque confirmamus' eingeleitete Bestätigung einer Schenkung des Maginardus filius Sigolfi an den Bischof Bernhard von Ascoli — fehlt in B und ist in A zweifellos interpoliert. Die Interpolation ist aufs ungeschickteste in den Teil der Urkunde eingefügt, in dem der Inhalt der Vorurkunde Ottos III. angegeben war, und in dem also nur von Schenkungen an den Bischof Adam, aber nicht von Schenkungen an Bernhard die Rede sein konnte, und sie zerstört ausserdem den ganzen Zusammenhang des Diploms, wie gleich noch weiter darzulegen sein wird. Ueberdies aber wird in dem Diplom Lothars III. ausdrücklich gesagt, dass die Schenkung des Maginard dem Bischof Bernhard II. von Ascoli gemacht war¹; der Empfänger der Urkunde Konrads, d. h. der echten Vorlage von A, war aber dessen gleichnamiger Vorgänger, der Bischof Bernhard I., und es ist also ganz unmöglich, dass in dieser echten Vorlage bereits eine Bestätigung jener Schenkung ausgesprochen war². Offenbar ist vielmehr der ganze Abschnitt aus C oder seiner echten Vorlage in A eingeschwärzt; auf die Verschiedenheiten, welche die darin sich findende Liste der Besitzungen in beiden Urkunden aufweist, werden wir unten noch einmal zurückkommen.

Durch diese umfangreiche Interpolation ist nun ein anderer Passus, der notwendig in der echten Vorlage von A gestanden haben muss, verdrängt worden: die Petitionsformel nämlich, von der die am Schlusse der Narratio stehenden Konjunktive 'transfunderemus (in eius et successorum illius ius et dominium)' und ('corroborare et donare confirmare) dignaremur', sowie das vorangehende ('mercatum facere) liceret' in der echten Vorlage abgehangen haben müssen, so dass diese Konjunktive in der uns vorliegenden Fälschung des regierenden Verbums entbehren und ganz in der Luft schweben. Die Frage aber, wie diese ausgefallene Petitionsformel gelautet hat, hängt mit einer anderen zusammen, die zunächst erörtert werden muss.

1) Es heisst in St. 3352: 'Confirmamus et donamus ipsi terram de Summati, quam Maginhardus filius Sigolfi eidem optulit tempore Bernardi secundi episcopi'. 2) Wenn man überhaupt daran zweifeln könnte, dass der Empfänger des DK. II. Bernhard I. und nicht Bernhard II. gewesen sei, so würde jeder Zweifel durch B ausgeschlossen, wo es heisst: 'Asculanus episcopus nomine Bernardus secundus conspectui nostro praeceptum . . . praetulit, in quo continebatur, quod . . . imperator Chonradus . . . eiusdem Asculanae ecclesiae praesuli Bernardo eiusque successoribus donavit'. Die beiden Bernhard sind hier deutlich geschieden.

An die Interpolation der Bestätigung der Maginard-Schenkung schliesst sich in A der folgende Satz an: 'mercatum etiam, ubicumque in toto suo episcopatu voluisset, sine contradictione cuiuslibet hominis tam infra civitatem quam extra facere liceret; monetam etiam in civitate construere ad componendos nummos cuiuscumque generis, Asculana videlicet sui episcopii, et libere ac secure currendos per totum nostrum regnum; et quicquid ad regiam censuram et potestatem nostram pertinet, transfunderemus in eius et successorum illius ius et dominium per preceptum nostre confirmationis corroborare et donare confirmare dignaremur'¹.

Bis zu dem Worte 'pertinet', wofür in B 'pertinere visum est' gesagt ist, kehrt dieser Satz in B mit geringen stilistischen Abweichungen wieder; von Belang ist nur, dass die gesperrt gedruckten Worte 'Asculana videlicet sui episcopii'² et' zwar in C gleichfalls stehen, aber in B fehlen, wie auch in dem Diplom Lothars III. sich nichts findet, was ihnen entspräche. Ihre Bedeutung kann ich nur so verstehen: es soll dem Bischof gestattet sein, eine Münze in der Stadt zu errichten, um Münzen jeder Art, nämlich bischöfliche Asculaner⁴ (man weiss, dass die italienischen Pfennige durchaus nach den Städten ihrer Prägung benannt sind) zu prägen, die im ganzen Reiche frei und sicher kursieren sollen. Trifft diese Deutung zu, so ergibt sich, dass die in B fehlenden Worte in A und C interpoliert sind; denn zu betonen, dass den bischöflichen Münzen von Ascoli die freie Kursierfähigkeit zustehen solle, lag

1) Die letzten Worte lassen deutlich das Diktat des It. L erkennen, vgl. DO. III. 99: 'nostre confirmationis et donationis precepto corroborare et largiri dignaremur', DO. III. 100: 'nostre confirmationis precepto corroborare et confirmare dignaremur'; DO. III. 101: 'nostrae confirmacionis precepto corroborare confirmare dignaremur'. Vgl. auch DA. 10. Auf das in A eingeschobene 'donare' komme ich unten zurück. 2) So ist mit C gegen 'episcopi' in A zu lesen. 3) Der in den Drucken von St. 3352 entstellte Passus lautet im Originale so: 'mercatum quoque, ubicumque in toto suo episcopatu voluerit infra et extra civitatem, episcopis eiusdem civitatis liceat sine contradictione alicuius; monetam quoque ubi voluerint, habeant et faciant'. 4) Allerdings sollte man 'Asculanos' erwarten; aber der Fälscher hat auch sonst das Neutrum verkehrt angewandt; in C liest man 'omnes res ac proprietates ac familias ad eandem ecclesiam pertinentia'. Vielleicht könnte er an das vorangehende 'generis' gedacht haben. Wollte man die von mir vorgeschlagene Deutung nicht annehmen, so müsste man 'Asculana' mit 'civitate' verbinden. Aber es hätte doch kaum einen Sinn, wenn man die Urkunde sagen liesse, 'in der Stadt, nämlich der Asculanischen, seines Bistums', und überdies wird eine solche Verbindung durch die Wortstellung ausgeschlossen.

eine Veranlassung doch erst vor, als es städtische Ascolidenare gab: davon aber kann vor dem 12. Jh. sicher keine Rede sein.

Scheiden wir diese Interpolation aus, so ist der angeführte Satz unbedenklich; die Verleihung des Münzrechtes an bischöfliche Kirchen ist zwar in Italien viel seltener als in Deutschland, lässt sich aber im Osten der Halbinsel vielfach nachweisen, so für Mantua und Treviso schon im 9., für Aquileia, Padua und Ravenna im 11. Jh.¹ Fraglich kann nur erscheinen, ob auch diese Verleihung schon in der Urkunde Ottos III. für Bischof Adam ausgesprochen war, oder ob sie erst durch Konrad II. zu Gunsten Bernhards I. erfolgt ist. Man könnte das letztere anzunehmen geneigt sein, weil in der Dispositio hinter 'mercatis moneta' eingeschoben ist: 'quam ei donavimus'², womit eine neue Verfügung Konrads bezeichnet zu sein scheint; aber es ist doch sehr wohl möglich, dass auch diese Worte nur aus der Vorurkunde Ottos wiederholt sind, und dass schon in dieser die Verleihung des Münz- und Marktrechtes von der Bestätigung der Besitzungen ausdrücklich unterschieden war. Und soweit das Diktat des Passus einen Schluss zulässt, ist es als wahrscheinlich zu bezeichnen, dass auch er schon dem Diplom Ottos III. angehört hat³. Ist dem aber so, so ergibt sich, dass nicht nur der erste Teil der Petitionsformel ausgefallen ist, sondern dass auch die Schlusssätze der Narratio, die in der Vorlage von A etwa von einem vorangehenden 'petiit (petens)' oder 'efflagitavit (efflagitans), quatenus' oder 'ut' abhängen, in A nicht ganz unversehrt geblieben sind; sie könnten etwa gelautes haben 'ut haec omnia sibi per pre-

1) Ob der Bischof von Ascoli von dem Münzrecht Gebrauch gemacht hat, ist unsicher. Während manche Ascolaner Lokalforscher (so zuletzt Capponi) uns erhaltene Münzen mit der Inschrift 'S. Emidius PP.' auf der einen und 'De Esculo' auf der anderen Seite für bischöfliche des 11. Jh. erklären, setzt Minicis, Numismatica Ascolana p. 13 diese Münzen teils ins 13., teils ins 14. Jh. Für unsere Zwecke kommt darauf nichts an.

2) Damit könnte in der oben S. 399 angeführten Formel die Wendung 'donare confirmare' zusammenhängen; dass sie asyndetisch ist, kehrt in DO. III. 101 'corroborare confirmare' wieder; nötig aber ist die Annahme eines solchen Zusammenhangs nicht; die Verbindung von Schenkung und Bestätigung ist auch in DO. III. 99 ausgesprochen: 'confirmationis et donationis precepto corroborare et largiri dignemur'.

3) Man vgl. mit dem oben abgedruckten Passus die Sätze von DO. III. 99: 'quicquid ad publicum ius pertinet in telonei et mercati redibitione . . . tam infra civitatem et castella quam extra infra totum episcopatum . . . Astensem . . . negotiatores sue civitatis ubicumque velint habent licentiam negociandi sine contradictione alicuius hominis'.

ceptum nostre confirmationis corroborare dignaremur . . . mercatum etiam . . . sibi¹ facere liceret, monetam etiam . . . construere . . . et quicquid . . . pertinet, transfunderemus, in eius . . . ius et dominium'².

Gegen den zweiten Teil von A liegt kein sachlicher Grund zur Beanstandung vor. Der die Dispositio einleitende Satz 'Unde vero et nos pia facta antecessoris nostri ad memoriam revocantes' ist gewiss von Burch. A formuliert³; im folgenden gehen dann Wendungen, die dem Stil des It. L entsprechen, neben anderen einher, die auf Burch. A zurückzuführen sind; Poenformel⁴ und Corroboratio stammen sicher aus dem DO. III.; die Dispositio aber ist in A, wie sich aus C erschliessen lässt, gegen die Vorurkunde Ottos III. nicht unerheblich verkürzt worden, und darunter hat auch die Fassung gelitten. In B ist dann noch eine weitere Verkürzung gegenüber A vorgenommen.

Fassen wir das gesagte zusammen, so haben wir ermittelt, dass A durch drei sachliche Interpolationen verunstaltet ist, dass im Zusammenhang mit der umfangreichsten von ihnen einige Worte, die in dem Original gestanden haben müssen, fortgefallen sind, dass der Fälscher die Jahresangaben der Datierung willkürlich entstellt und auch sonst ein oder das andere Wort seiner Vorlage geändert hat, dass aber im übrigen die Urkunde ein echtes Diplom Konrads II. aus dem Ende des Jahres 1033 oder dem Anfang von 1034 wiedergibt.

Schon nach dem bisher ausgeführten ist es klar, dass in der Hauptsache das gleiche Urteil über C zu fällen ist, nur sind hier nicht ganz so sicher die einzelnen Bestandteile der echten Vorlage zu erkennen, da schon die echte Vorlage von C nicht bloss auf die von A und B, sondern daneben auch auf das verlorene DO. III. zurückging, da

1) Dies in A und C fehlende Wort darf wohl aus B ergänzt werden. 2) Natürlich kann für diesen Restitutionsversuch, was den Wortlaut betrifft, keine Sicherheit beansprucht werden. 3) Vgl. St. 2051: 'in memoriam revocetur'; Einleitung der Publicatio mit 'unde' in St. 2053. In dem DO. III. wird die entsprechende Formel ähnlich wie in den DD. 99. 100. DA. 10 ('cuius petitionem iustam ducentes') gelautet haben, und wir erkennen diese Wendung wieder, wenn es in der bisher ungedruckten Urkunde Heinrichs III. (D) heisst: 'quam petitionem iustam considerantes'. 4) In der Poenformel sind die Worte 'velle nolle' hinter 'sciat se compositurum' natürlich Zusatz des Interpolators, wie auch ein ähnlicher Zusatz in dem DO. III. 318 gewiss auf den Uebersetzer dieser Urkunde zurückgeht.

sie sich auch in der ganzen Anordnung wesentlich von beiden unterschied¹, und da endlich inhaltlich B zwar zur Kontrolle von A sehr nützlich war, für die Kritik von C aber nicht den gleichen Dienst leisten kann, weil eine Erweiterung der kaiserlichen Verleihungen gegenüber denen des Jahres 1045 keineswegs unwahrscheinlich ist.

Die Narratio gibt von den Worten 'petiit, quatinus' bis 'confirmare atque corroborare dignaremur' die Narratio des DO. III. ziemlich getreu wieder², wie ein Vergleich mit den von It. L. diktierten Diplomen zeigt³, während in A an die Stelle dieser Einleitung eine andere trat, in der die Vorlegung der Urkunde Ottos erwähnt und eine partielle Rekapitulation ihres Inhalts gegeben war. Ob auf die Bitte um Bestätigung ('confirmare atque corroborare dignaremur') in der Vorlage von C die Bitte um Verleihung oder Bestätigung des Münzrechtes in derselben Weise folgte, wie wir das für das DO. III. angenommen haben, oder ob diese Rechte etwa an anderer Stelle der Urkunde und in ähnlicher Fassung wie in dem Diplom Lothars erwähnt waren, möchte ich nicht zu entscheiden wagen. Jetzt steht der das Münzrecht betreffende Passus, wörtlich mit A übereinstimmend, also auch wie in dieser Urkunde interpoliert, in C ganz am Schluss der Dispositio, fast unmittelbar vor der Formel 'eo ordine ut nullus dux marchio' u. s. w. Seine Konjunktive 'liceret' und 'transfunderemus' schweben wie in A ganz in der Luft und entbehren des regierenden Verbuns; und wenn dies in A damit erklärt werden konnte, dass hier die Petitionsformel ausgefallen war, so trifft diese Erklärung auf C, wo die Petitionsformel vorhanden ist, nicht zu: es ist also ganz sicher, dass der Passus in der echten Vorlage von C entweder nicht an dieser Stelle stand, oder, wenn an dieser Stelle, dann eine ganz andere Fassung gehabt haben muss⁴.

1) Die Schlussformeln und z. T. auch die Eingangsformeln von C haben im Jahre 1055 eine von A und B, aber auch von dem DO. III. abweichende Fassung erhalten. 2) Nur kleinere Abweichungen sind zu erkennen. Statt 'pro dei amore', wie It. L. sicher geschrieben hat, heisst es in C 'pro deo'; 'pertinentiis et adiacentiis' mag an die Stelle von 'integritatibus et adiacentiis' (s. oben S. 397, N. 1) getreten sein. 3) Vgl. z. B. in DO. III. 99 die Ausdrücke: 'sibi sueque ecclesie', 'secundum nostrorum antecessorum imperatorum sive regum . . . precepta' (ähnlich DO. III. 101), in DO. III. 101 'omnes res . . . mobiles et immobiles'. 4) Ich halte es für nicht unwahrscheinlich, dass der Passus in der echten Vorlage von C eine ähnliche Fassung gehabt hat wie in dem D. Lothars (s. oben S. 399, N. 3); dann kann er natürlich an dieser Stelle gestanden haben. Beachtung verdient auch, dass, während in C sonst über-

Die Schenkung Otmunds wird in C kürzer abgetan als in A, auf sie folgt dann in C, eingeleitet mit den Worten 'nos insuper concedimus atque confirmamus', eine Bestätigung der schon erwähnten Tradition des Maginard, Sohnes des Sigolf. Stellten wir früher fest, dass dieser Abschnitt in A interpoliert war, so ist in C gegen seine formale Gestaltung kein Einwand zu erheben¹, und auch sachlich wird eine Schenkung Maginards an Bernhard II. sowohl durch die schon oben S. 398 angezogene Stelle aus dem D. Lothars III. wie durch das Privileg Leos IX., in dem gleichfalls von einer solchen Schenkung die Rede ist², verbürgt. Auffallend ist nur, dass in A die Besitzungen, die zu der Schenkung Maginards gehörten, nicht nur in anderer Reihenfolge aufgezählt werden wie in C, sondern

wiegend die Form 'Aesculanus' ('Esculan.') gebraucht ist, hier wie in A (und allerdings noch einmal in C) die Form 'Asculana' angewandt ist. Auch das spricht dafür, dass hier eine Interpolation vorliegt. 1) Die vulgärlateinische Wendung 'confirmavit ad iam dicto episcopio' wird entweder auf eine vom Bischof eingereichte Vorlage zurückgehen, oder, was wahrscheinlicher ist, das 'ad' ist auf Rechnung des Fälschers zu setzen und hat in der echten Vorlage noch gefehlt. 2) Es heisst hier nach der Erwähnung gewisser Ortsnamen 'sicut in cartula Mainardi filii Sigolfi habetur et legitur'. Allerdings gerät auch hier der Anspruch Ascolis später mit dem Farfas in Konflikt. Durch eine in Ascoli ausgestellte Urkunde vom Jahre 1068 (Reg. Farf. IV, 364, n. 985) schenken 'Helperinus filius quondam Maginardi' und seine Gattin, ferner 'Petrus et Siolphus viri germani, filii quondam Siolphi' mit ihrer Mutter dem Kloster Farfa Güter in der Grafschaft Ascoli 'infra territorium Summatinum'. Dass es sich hier um Nachkommen des Maginard, Sohnes des Sigolf, handelt, der in C erwähnt wird, zeigt die Wiederkehr der Namen; Helperinus ist wahrscheinlich ein Sohn Maginards; Petrus und Siolphus werden als seine Neffen, Söhne eines verstorbenen Bruders, anzusehen sein. Jeden Zweifel an der Zugehörigkeit der Aussteller der Urkunde von 1068 zu dem Maginard von C behebt dann die Liste der Güter in beiden Urkunden; von den in C genannten Namen kehren acht in der Urkunde von 1068 wieder und zwei andere, die hier stehen, werden zwar nicht in C, wohl aber in dem D. Lothars III. unter den von Maginard tradierten Gütern aufgezählt. Ueberdies berufen sich die Aussteller der Urkunde von 1068 ausdrücklich auf einen Vertrag mit dem Bischof Bernhard von Ascoli, durch den 'Mainardus antecessor noster' die von ihnen an Farfa geschenkten Güter erworben habe. Wenn wir diesen Vertrag kännten, würden wir über den Sachverhalt genauer unterrichtet sein, so können wir nur vermuten, dass Maginard gewisse Güter von Ascoli erhalten und dafür eine Abtretung seines gesamten Besitzes nach seinem Tode versprochen hat, dass aber seine Erben diese Versprechungen ebensowenig wie die Otmunds ausgeführt und, um sich ihnen zu entziehen, einen Rückhalt an dem Kloster Farfa gefunden haben, dessen Aebte an Macht und Ansehen gewiss nicht erheblich hinter den Bischöfen von Ascoli zurückstanden. Welche Gegenleistung oder Gegenversprechung ihnen für die Urkunde von 1068 von dem Kloster gemacht ist, wissen wir nicht.

dass in A auch fünf Namen, die in C stehen, ausgelassen sind. Eine Erklärung dafür ist nicht leicht zu geben; am ehesten wird man vielleicht annehmen dürfen, dass, während in der echten Vorlage von C und demgemäss in C selbst die Urkunde des Maginard zu Grunde liegt, der Fälscher, als er den Passus in A interpolierte, einige Namen, an denen man zur Zeit der Fälschung in Ascoli kein Interesse mehr hatte, fortließ. Zu beanstanden ist jedenfalls die Liste in C nicht, da sie in dem Original Lothars wiederkehrt und hier sogar noch um zwei Namen vermehrt ist, die auch in der echten Vorlage von C gestanden haben werden und in C vielleicht nur aus Versehen ausgelassen, eben deshalb aber auch nicht in A übergegangen sind.

Auf den eben besprochenen Abschnitt folgt in C eine Bestätigung der namentlich aufgeführten Erwerbungen des Bischofs Bernhard II., an den sich die Verleihung eines Beweisvorrechtes für den Fall des Urkundenverlustes anschliesst. Die erstere kann natürlich in keiner der Vorurkunden gestanden haben; sie kehrt in erweiterter Gestalt (die sich begreift, da ja gewiss Bernhard II. auch nach dem Jahre 1055 Erwerbungen gemacht hat) bei Lothar wieder¹, und wenigstens ein erheblicher Teil der Namen findet sich auch in dem Privileg Leos IX.; irgendwie begründete Einwendungen gegen die Echtheit der Liste sind also nicht zu erheben². Schwieriger ist die Beurteilung des das Beweisvorrecht betreffenden Satzes; in dem Diplom Lothars findet sich nichts entsprechendes; aber ich möchte nichtsdestoweniger nicht bestreiten, dass er dem der echten Vorlage von C angehört hat, da die Fassung des Satzes ganz unanständig ist und durchaus den Eindruck macht, in der Kanzlei formuliert zu sein.

Das letztere gilt nun aber durchaus nicht von dem folgenden Passus der Dispositio. Er lautet: 'super haec

1) Nur 'Cinianum' fehlt in dem Lothardiplom, aber dieser Name erscheint in dem Privileg Leos IX. 'Vena rupta' erscheint in dem Diplom Lothars unter einer anderen Kategorie von Namen als in C. 2) Allerdings begegnen mehrere Namen der Liste von C wiederum auch in Farfenser Urkunden; aber dies kann nach dem bereits gesagten nicht gegen die Echtheit der Liste angeführt werden. — Ich möchte doch ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass diese Auffassung nicht im Widerspruch mit der oben in Bezug auf das Salvatorkloster am Asoflusse geltend gemachten steht. Das entscheidende ist hier, dass, während im übrigen der die Klöster betreffende Passus in dem Privileg Leos IX. fast wörtlich mit C übereinstimmt, in jenem, das drei Jahr älter ist als C, das Salvatorkloster fehlt. Ueberdies ist die ganze Sachlage natürlich bei einem Kloster anders als bei weltlichem Besitz.

omnia permittimus ei, quoniam in nostra fidelitate desudatum considerantes, et eo magis quia in restauratione sue aecclesie optime vigilat, donavimus ei, quicquid nobis pertinet de comitatu Aesculano in fodro et placito'. Der Satz ist höchst ungeschickt formuliert und sticht auf das ungünstigste von dem entsprechenden Passus in dem D. Lothars ab, in dem es heisst: 'super hec omnia remittimus et condonamus . . . pro servitio fidelis nostri sepius nominati episcopi, quicquid nobis pertinet de comitatu Esculano in fodro et in placito' — schon die Vergleichung dieser beiden Fassungen muss den Verdacht erwecken, dass der Passus aus dem D. Lothars in C interpoliert ist. Dafür spricht nun auch, dass die Schenkung der aus der Grafschaft dem Könige zukommenden Einkünfte doch eigentlich die Verleihung der Grafenrechte selbst voraussetzt; diese ist in dem D. Lothars denn auch ausgesprochen, indem es hier zu Eingang der Dispositio heisst: 'confirmamus ipsi suisque successoribus et donamus comitatum Esculanum ex integro omnesque pertinentias, quas vel modo tenet vel iure tenere debet'; in C aber fehlt ebenso wie in A und B eine entsprechende Bestimmung; und die Verleihung der Grafschaft ist also, wenn nicht durch ein uns unbekanntes Diplom Heinrichs IV. oder Heinrichs V., dann erst durch Lothar erfolgt. Zur Gewissheit aber wird diese Auffassung, wenn man die Formel 'ut nullus' u. s. w. in A und C vergleicht. In A heisst es an der für uns in betracht kommenden Stelle: 'mercatis moneta, quam ei donavimus, piscationibus portubus aquis' u. s. w. In C steht statt dessen: 'mercatis moneta fodrum et placitum, quam ei donavimus, piscationibus portubus aquis' u. s. w. Dass hier die Worte 'fodrum et placitum', die im Ablativ statt im Nominativ oder Accusativ stehen müssten, und zu denen das folgende 'quam' durchaus nicht passt, eine Interpolation darstellen, liegt auf der Hand: der Kanzlei Heinrichs III., in der die Eingangs- wie die Schlussformeln der Urkunde formuliert sind, kann man eine so überaus ungeschickte Einschlebung in keinem Falle zutrauen.

Halte ich also wie den ganzen Passus über Fodrum und Placitum¹, so auch diese Worte der 'ut nullus'-Formel

1) Gegen diese Auffassung könnte man den Eingang des Passus geltend machen, der unverkennbar an das Diktat des It. L erinnert. Denn es heisst in DO. III. 70: 'quocirca respicientes . . . fidelitatem supra dicti Raimbaldi de bono . . . [de]sudantis in nostro servitio' und in DO. III. 100: 'cuius petitionem iustam ducentes . . . considerata fidelitate predicti ducis', und es wird danach sehr wahr-

für interpoliert, so hege ich darüber hinaus Zweifel, ob überhaupt die Spezialisierung der Pertinenzen in dieser Formel, wie sie in C steht, auch in der echten Vorlage von C gestanden hat. Sie unterscheidet sich von der Formel von A ausser durch die Interpolation von 'fodrum' und 'placitum' noch durch einige andere Zusätze: vor 'forestis' ist eingeschoben 'cervorum ceterarumque ferarum' und hinter 'forestis' heisst es noch 'armentis gregibus'. Endlich ist am Ende der Formel hinter 'et omnia (so für 'omnibus' = A) quę dici vel nominari possunt' statt 'civitatem et castella'¹ in A noch eingefügt: 'eidem iuste pertinentibus'. Diese Zusätze entsprechen dem Privileg Leos IX., wo aber die Pertinenzformel auch sonst abweichend gestaltet und erheblich umfangreicher ist²; sollte wirklich der Kanzleischreiber Heinrichs III. für diese wenigen Worte das Privileg Leos zu Rate gezogen haben? Ich traue das eher dem Fälscher zu. Und wenn man erwägt, dass in B die ganze detaillierte Aufzählung der Pertinenzen, die in A stand, fortgelassen ist, und dass sie ebenso in dem D. Lothars fehlt, wo die Formel von B noch weiter verkürzt ist, so erscheint es mir sehr wahrscheinlich, dass die echte Vorlage von C in dieser Beziehung B entsprach, und dass erst

scheinlich auch auf eine Anregung durch das DO. III. des It. L für Ascoli, das schon im Sommer 1033 in der Kanzlei Konrads II. vorhanden war, zurückgehen, wenn Burch. A mit einem deutlichen Anklang an C in St. 2045 von Heinrich II. sagt: 'cuius semper animus in dei ecclesiis meliorandis et amplificandis invigilavit'. Demnach stammt die Motivierung der in C interpolierten Verleihung von Fodrum und Placitum aus dem verlorenen DO. III. Aber gewiss hat sie hier ebenso wie in den DD. O. III. 70. 100 zu Eingang der Dispositio gleich hinter der oben besprochenen Formel für die Gewährung der Bitte des Bischofs Adam gestanden und nicht wie in C fast am Ende des Kontextes. Hierhin hat sie erst der Fälscher gezogen, dem die Motivierung in dem D. Lothars III. 'pro servitio fidelis nostri sepe nominati episcopi' zu nüchtern und zu einfach war. Denn auch sachlich ist es kaum denkbar, dass die Verleihung von Placitum und Fodrum schon in dem verlorenen DO. III. gestanden hätte: wie wäre es wohl zu erklären, dass sie in A und B fortgelassen wäre und erst in C wieder auftauchte! — Die Motivierung indessen ist nach dem gesagten echt, und da sie aus dem DO. III. stammt, so war es der Bischof Adam und nicht Bernhard II., der sich um die 'restauratio suę ecclesię' verdient gemacht hat. Wenn neuere Lokalhistoriker (vgl. Capponi S. 50) Bernhard II. den Dom restaurieren lassen, so geht das schwerlich auf eine andere Quelle als auf die Interpolation in C zurück. 1) 'Civitatem et castella' hat sicher in dem DO. III. gestanden (vgl. DO. III. 99. 100), ob aber auch an dieser Stelle, das ist nicht ebenso sicher zu entscheiden und erscheint mir sehr fraglich. 2) Sie schliesst hier mit den Worten: 'nec non et armentis cervorumque forestis seu omnibus iuste sibi pertinentibus'.

der Fälscher von C das von ihm noch mit Interpolationen bereicherte Verzeichnis der Pertinenzen aus A wieder einfügte.

Wenn unsere Ausführungen über den das Fodrum und Placitum betreffenden Passus von C Zustimmung finden, so ist schon damit festgestellt, dass die Verfälschung der drei Diplome nach dem Jahre 1137, in dem Lothar dem Bistum das Diplom St. 3352 verlieh, erfolgt ist; und dazu stimmt es, dass in diesem Diplom weder der das Münzrecht verbriefende Satz wie in A und C interpoliert, noch von dem Salvatorkloster am Aso die Rede ist. Das ist aber auch in den Nachurkunden von St. 3352, dem Diplom Konrads III. von 1150 (St. 3569) und dem Friedrichs I. von 1185 (St. 4433), nicht der Fall¹, und so wird man versucht sein, die Fälschung erst in die letzten Jahrzehnte des 12. Jh. zu setzen. Für ihre Entstehung in der späteren staufischen Zeit scheint mir denn auch die oben (S. 394) besprochene Interpolation in B zu sprechen; denn der Ausdruck 'nuntius' für den Königsboten (statt 'missus'), der sich hier findet, kommt zwar auch im 10. und 11. Jh. gelegentlich vor², wird aber doch erst in der staufischen Zeit recht üblich³, wie denn auch gerade in Ascoli im Jahre 1186 ein kaiserlicher 'nuntius' begegnet⁴; und unter den 'marchiones', gegen deren Ansprüche der Interpolator die 'milites' des Bischofs in Schutz nimmt, sind doch höchst wahrscheinlich die staufischen Verwalter der Mark Ancona zu verstehen, zu der Ascoli wenigstens in der zweiten Hälfte des 12. Jh. gerechnet wurde⁵. Und auch die Interpolation des Satzes über das Münzrecht führt schliesslich in diese Zeit.

Welche besondere Veranlassung die Verfälschung von A und C herbeigeführt hat, lässt sich nicht sagen. Möglicherweise könnte ein Streit um das Salvatorkloster am Aso die Hauptursache ihrer Verunechtung gewesen sein, wenn auch die Interpolationen dann weiter ausgedehnt

1) Die späteren Diplome für Ascoli hängen mit der Reihe, die mit A, beziehungsweise dem verlorenen DO. III., beginnt und mit St. 4433 schliesst, nicht mehr zusammen. 2) Vgl. DO. I. 374a; DO. III. 360; DH. II. 426 und zufällig gerade St. 2279. 3) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 6. 4) Stumpf, Acta imperii inedita p. 698, n. 498. 5) Ficker a. a. O. II, 255. Gegen diese Markgrafen richtet sich auch ein Passus in dem gleichfalls gefälschten D. angeblich Konrads II. für das Kloster S. Severo in Classe bei Ravenna DK. II. 284 (St. 1999), der aus dem D. Friedrichs I. St. 4007 stammt; das Kloster wird befreit 'ab illa gravi . . . collecta, quam marchiones comites imponunt'.

wurden, als der nächste Anlass notwendig machte. Doch sei das nur ganz unmassgeblich als eine Möglichkeit hingestellt, an die man denken könnte; irgend ein näherer Anhaltspunkt dafür ist nicht vorhanden: die Urkunden von Ascoli sind mit Ausnahme der Diplome und Papstprivilegien fast alle noch ungedruckt, und unsere Kenntnis von den Urkunden des Klosters Farfa hört mit dem Abschluss des Registrum Farfense und der anderen Werke des Gregor von Catino bekanntlich beinahe vollständig auf.

Beilage.

Heinrich III. bestätigt dem Bischof Bernhard II. und der bischöflichen Kirche zu Ascoli die seinem Vorgänger Emmo gemachte Schenkung des Elperimus.

Köln 1045 Juli 13.

Originaldiplom im Kapitelsarchiv zu Ascoli-Piceno (A).
Bisher ungedruckt.

(C.) § In nomine sanctę et individuae trinitats^a.
Heinricus divina favente clementia rex. Si fidelium iustis petitionibus aures prebe[mus nostrae]^b § clementiae, ad regni decus nostręque dilectionis augmentum credimus proficere. Unde omnium catholici conventus nostrique fidelium noverit industria, qualiter fidelis noster sanctae Asculanae e[c]clesię^c Bernardus secundus venerabilis episcopus regiam imploravit maiestatem, ut nostra regali confirmaretur auctoritate donum, quod quidam Elperimus divino provocatus instinctu Emmoni suo predecessori predictaeque aecclesiae contulit pro remedio anime suae et confirmavit, unde ipse pretendebat litteras ab eodem Elperimo factas et confirmatas, videlicet medietatem cortis, in quantum ad se pertinebat, quę vocatur Aquis, cum omnibus appendiciis servis ancillis censum solventibus silvis aquis agris pratis cultis incultis terris, quarum est utilit[as]^b trium milium modiorum, sicut in Elperimi cartis continetur, et castellum quoddam totum n[o]mine Tutianum cum omnibus pertinentibus ad ipsum, scilicet aecclesiam cum dotaliciis ornamentis ingressibus et egressibus, medietatem etiam alterius castelli quod vocatur

a) A. b) Dem Sinne und den Raumverhältnissen nach ergänzt.

c) Die Ergänzung des ersten 'c' am Ende der Zeile ist nicht sicher; 'ę' oder 'ęc' und 'clesię' am Anfang der folgenden Schriftzeile sind nachgetragen.

Irela cum omnibus ad hoc respicientibus. Quam petitionem iustam^a considerantes obtentu nostrę lateralis Agnetis reginae ac Herimanni archiepiscopi nec non Hunfredi nostri cancellarii eidem episcopo Bernardo Asculanae ecclesiae suisque successoribus omnia supra dicta, sicut cartulae eorum, qui dederunt, representant, per preceptum hoc corroboramus, eo tenore ut [nullus^b dux marchio episcopus archiepiscopus miles comes vicecomes sculdassius gastaldus vel ulla nostri regni magna vel parva persona distdisvestire^c vel inquietare audeat eundem episcopum Bernardum eiusque successores. Si quis autem hoc nostrum preceptum in aliquo infregerit, sciat se compositurum auri libras M, medietatem nostrę camerae et medietatem eidem episcopo Bernardo suisque successoribus. Quod ut certius credatur et ab omnibus in perpetuo^c inconvulsum teneatur, manu propria subtus firmavimus et sigillo nostro insigniri iussimus.

§ Signum domni Heinrichi regis tercii (M.) invictissimi. § (SMP.)

§ Hunfredus cancellarius vice Herimanni archiepiscopi et archicancellarii recognovit. § (SI. D.)

Data III. id. iul. indictione XIII, anno dominice incarnationis millesimo XLV, anno autem ordinationis regis Heinrichi tercii XVI, regni vero VII; actum^d Colonie; in dei nomine feliciter amen^d.

§ 5. Eine Fälschung aus dem Kloster St. Jakob zu Lüttich.

§ In nomine sanctę et inbividue^e trinitatis. § Honor regis est iuditium diligere^e, virga aequitatis regni negotia disponere^f, superbos^g quosque debellare, subiectos^h vero digne pro meritis honorare. Itaque ego Conradus gratia dei Romanorum augustus imperator rei publice nostrę amministratores et strenuos defensores unice diligens emeritosque premiis et honoribus, uti nos decet,

a) 'a' korr. aus 'u'. b) Dem Sinne und den Raumverhältnissen nach ergänzt. c) A. d) Ueber die Schreibung dieser Worte und über die Ligatur bei 'actum' vgl. oben S. 391, N. 1. e) So die Urschrift. f) Vgl. Psalm 98, 4. g) Vgl. Hebr. 1, 8. h) Vgl. Verg. Aen. VI, 854: 'parcere subiectis et debellare superbos'.

semper liberaliter donare^a cupiens inter plurima beneficia, quę Teoderico duci Alliesedis^b pro fidelitate et egregia claritudine animi sui contuli, allodium quod dicitur Donumcyrici iuxta voluntatem suam hereditarium illi concessi. Quod quidem superioribus annis minime ad nostra spectabat negotia, sed pro insolentia cuiusdam nostri militis et maiestate nostra non modice ab eo lesa iudicio provincialium et optimatum^b nostrorum cecidit in manu nostra. Quare autem predictus dux hunc adoptaverit locum a finibus suis adeo remotum, paucis est absolvendum. Gozelo ex Ingeyes castello^c, quod est situm supra Mosam, præses nominatus et ex summis Lothariensis regni primatibus, ut cunctis liquet, oriundus consueverat cum nepte eius Iuditha nomine, nondum inter eos legali matrimonio conveniente. Verum quia ex illustribus atque curialibus viris eadem mulier admodum esset generosa, parenti suę dux ipse prudenter consulens predictum comitem, ne repudiaret nuptias illius, ex hoc bono et multis aliis liberalissimis donariis secundum magnitudinem suam magnifice honoravit. Proinde quia summa malitia plerumque prævalet in terra et tempora sunt periculosa, ne qua finitimorum versuta et invida potentia usurpet sibi quicquam infra illa confinia, in curia nostra, quę in sancto pascha cum^d primoribus regni nostri gloriose Leodii est peracta, hoc utrisque tradidit allodium cum omnibus appenditiis suis ingenuum, ut sit tantummodo respiciens tam ad servitium et dominationem eorum quam suorum heredum^b. Si quid vero delicti aut in furto vel aliquo tumultu in potestate illa fuerit commissum, nostra auctoritate in eadem curia est sancitum secundum legem et consuetudinem priorum temporum ibidem discutiendum esse et corrigendum. Hęc denique ut in futuro absque omni scrupulo sint, gratia fidelis et amici nostri ducis Teoderici etiam litteris nostris mandavimus insigniri.

Acta sunt anno incarnationis dominicę MXXXIIII, indictione II, regni autem nostri XIII, presidente sanctę Leodicensi ecclesię venerabilis memorię Raginaldo episcopo ordinationis eius anno X.

Testes qui affuerunt: Gozelo dux et filius eius Gozelo, preses Gilebertus de Los et frater eius Arnulfus, Cuno de Hairs, Elbertus de Iala^d, Gislanus del^e Sarth, Wenricus

a) 'a' korr. aus 'o', 'e' auf Rasur, ursprünglich war 'donorare' geschrieben. b) So die Urschrift. c) 'lo' auf Rasur. d) oder 'Lala'. e) 'l' vielleicht nachträglich eingefügt.

de Pare, Algis de Torenbais, Razo de Melchue, Stephanus de Laice.

Si quis forsitan mendaciis suis confidens hanc legitimam traditionem infringere^a vel quocumque pacto tempaverit immutare, eterno pereat damnatus anathemate.

Die im vorstehenden gedruckte Urkunde¹ ist uns auf einem 38 cm breiten, 53,5 cm hohen Pergamentblatt überliefert, das aus dem Archiv des Klosters St. Jakob zu Lüttich in das dortige Staatsarchiv gekommen ist. Die Invokation zeigt verlängerte Schrift, wie solche Auszeichnung dieser und nur dieser Formel in den Lütticher Urkunden des 11. und 12. Jh. allgemein üblich ist; ein Siegel war nie vorhanden, doch macht die sorgfältige diplomatische Minuskelschrift den Eindruck, dass der Schreiber ein Dokument herzustellen beabsichtigte, das als Original gelten sollte.

Die Unechtheit der Urkunde, über die sich neuerdings Roland² und Schubert³ ausgesprochen haben, bedarf keines ausführlichen Beweises. Abgesehen von der Formulierung (Stellung der Arenga vor der Intitulatio und der Poenformel hinter dem Eschatokoll, Fehlen von Königs- und Kanzlerunterschrift, Datierung nach Bischofsjahren, Zeugenliste, endlich ein in jedem Satze unmögliches Diktat), die jeden Gedanken an Entstehung in der Kanzlei Konrads II. ausschliesst, und der Schrift, die, wie wir gleich sehen werden, einer viel späteren Zeit angehört, genügt es darauf hinzuweisen, dass Konrad weder im Jahre 1034 noch überhaupt in irgend einem Jahre seiner Regierung das Osterfest in Lüttich gefeiert hat, sowie darauf, dass es im Jahre 1034 keinen Herzog Theoderich gegeben hat, da der einzige Herzog dieses Namens, der unter der Regierung Konrads II. gelebt hat, Dietrich von Oberlothringen, be-

a) Ueber 'n' eine Oberlänge getilgt.

1) DK. II. 285 = Stumpf Reg. 2054. Ich wiederhole hier den Druck unserer Ausgabe, weil der vollständige Text des bis in die jüngste Zeit nur durch das Stumpfsche Regest bekannten Schriftstückes bisher nur einmal von Roland — in den *Bulletins de la Commission royale d'histoire* LXXVI (Brüssel 1907), 548 sqq. — gedruckt ist, also an einer Stelle, an der er nicht allen Lesern dieser Zeitschrift zugänglich sein wird. Der Ausgabe Rolands ist ein stark verkleinertes Facsimile-Fragment beigegeben. 2) A. a. O. S. 551 f. 3) Eine Lütticher Schriftprovinz nachgewiesen an Urkunden des elften und zwölften Jh. (Marburg 1908) S. 85 ff.

reits am 2. Januar 1027, also ehe Konrad die Kaiserkrone trug, gestorben war¹. Somit ist auch die Annahme ausgeschlossen, dass wir es mit einem ausserhalb der Kanzlei zur Zeit Konrads II. aufgesetzten Entwurf zu tun hätten; die Urkunde ist eine Fälschung ohne echte Vorlage irgend welcher Art.

Wann aber und wo ist die Fälschung entstanden, welchen Wert haben die in ihr gebotenen Nachrichten und welchen Zweck hat ihr Verfertiger im Auge gehabt?

Als Entstehungsort wird ohne Zweifel das Lütticher St. Jakobskloster gelten dürfen, nicht nur deshalb, weil die Urkunde aus seinem Archiv stammt, sondern auch deswegen, weil das Gut Donceel², um das es sich darin handelt, seit dem Jahre 1084 diesem Kloster gehörte; es verdankte seinen Besitz einer in diesem Jahre vollzogenen Schenkung des Bischofs Heinrich von Lüttich, der das Gut von Raginer, einem Ministerialen der Markgräfin Mathilde von Tusciën, mit Zustimmung des Albert von Briey, Verwalters der lothringischen Besitzungen der Markgräfin, angekauft und die nachträgliche Genehmigung dieses Erwerbes durch die Markgräfin sowie etwas später seine Bestätigung durch Heinrich IV. erwirkt hatte³.

Ueber dies Rechtsgeschäft besitzen wir drei Urkunden, die alle drei für das St. Jakobskloster ausgestellt sind:

A. Urkunde des Bischofs Heinrich von Lüttich vom Jahre 1084, betreffend Donceel; angehängt ist vor der Datierung der Urkunde ein undatierter Brief der Markgräfin Mathilde an den Bischof und den Abt des St. Jakobsklosters, in dem ihre Genehmigung zu dem Ankauf von Donceel ausgesprochen wird⁴.

B. Urkunde desselben, die in zwei Teile zerfällt. Der erste Teil stimmt mit A bis auf einen in B fehlenden Satz und einige kleinere unten zu besprechende Abweichungen überein; der zweite verbrieft ein zweites vom Bischof Heinrich zu Gunsten des Klosters St. Jakob mit

1) Vgl. meine Jahrb. Konrads II. Bd. I, 202; zustimmend Parisot, *De prima domo quae superioris Lotharingiae ducatum tenuit* p. 12.

2) Prov. Lüttich, Kanton Waremme. 3) Diese war besonders deswegen erforderlich, weil nach der Aechtung Mathildens die Rechtsgültigkeit ihrer Verfügungen sehr anfechtbar war. 4) Urschrift im Staatsarchiv zu Lüttich. Herausgegeben von E. de Marneffe im *Bulletin de l'institut archéologique de Liège* XIV (1878), 257, n. 2 aus Abschrift des 17. Jh. im Ms. van den Bergh (n. 833, früher 188) der Universitätsbibliothek zu Lüttich. Ueber die Hs. vgl. Gachet in *Comptes rendus de la Comm. royale* 1. Ser., IX, 8 sqq.; Bormans ebenda 3. Ser., II, 276 sqq.

dem St. Petersstift zu Lüttich abgeschlossenes Rechtsgeschäft vom Jahre 1086¹.

C. Diplom Heinrichs IV. vom 23. April 1088, betreffend die Bestätigung des Erwerbes von Donceel².

Von diesen drei Urkunden ist das Diplom Heinrichs IV. (C) nur abschriftlich überliefert, aber über seine Echtheit kann kein Zweifel sein. Das Protokoll ist nicht zu beanstanden, und der Kontext geht jedenfalls auf ein in der Umgebung des Bischofs Heinrich aufgesetztes Konzept zurück: für die Arenga ist das DH. II. 115 für das Bistum Lüttich benutzt, die Publikationsformel ist aus dem Diplom Heinrichs III. Stumpf Reg. 2171 wörtlich abgeschrieben³; aus diesen beiden Diplomen stammen auch

1) Urschrift im Staatsarchiv zu Lüttich; erstmals gedruckt in der Beilage zu diesem Aufsatz. 2) Stumpf Reg. 2889a, gedruckt von Stumpf, *Acta inedita* p. 453, n. 322 aus dem Ms. van den Bergh. Der Druck ist mehrfach fehlerhaft; den wichtigsten Fehler ('a marchisa Mathilde et filio eius Rainero de Briez' statt 'et servo eius') hat schon Overmann, Gräfin Mathilde von Tusciem (dem A und B unbekannt geblieben sind) S. 205, N. 4 berichtigt; die Angabe, dass das Original der Urkunde erhalten sei, ist aber irrig. 3) Abweichend ist nur 'meique nominis' in C statt 'nostrique nominis' in St. 2171, doch beruht diese Abweichung nur auf einem Ueberlieferungsfehler in C, denn 'nostrique' steht in St. 3209 und in diesem D. Heinrichs V. ist die Publikationsformel zweifellos aus C entlehnt. — Ich benutze diese Gelegenheit, um über die späteren Diplome für St. Jakob, die freilich mit Donceel nichts mehr zu tun haben und deshalb hier nicht ausführlicher zu behandeln sind, wenigstens einige Bemerkungen anzufügen, die das, was Schubert a. a. O. S. 10 ff. 89 ff. darüber gesagt hat, ergänzen und z. T. berichtigen sollen. Von den 6 Diplomen für das Kloster, die wir ausser St. 2889a (C) kennen, sind vier, St. 2953. 3208. 3289. 3424, urschriftlich überliefert, zwei, St. 3209. 3316, jetzt nur aus Abschriften im Ms. van den Bergh bekannt. St. 2953 ist Original und von gleicher Hand geschrieben wie das im Jahre 1103 in Lüttich für das Bistum Bamberg ausgestellte D. St. 2965; der Schreiber ist jedenfalls ein Lütticher Kleriker, da er, wie Schubert bemerkt hat, auch eine Urkunde des Bischofs Otbert von 1112 geschrieben hat. — St. 3208, das Schubert S. 92 als echt behandelt, ist im Kloster geschrieben und der Fälschung (nach echter Vorlage) dringend verdächtig; die von Schubert S. 12 angenommene nahe Verwandtschaft der Schrift dieses Diploms mit der einer Urkunde des Abtes Olbert (1112—35) kann ich nicht anerkennen. — St. 3289 ist gleichfalls im Kloster geschrieben, es ist aber Schubert entgangen, dass Signum- und Rekognitionszeile der Schrift eines Kanzleibeamten Lothars nachgeahmt sind, der als ein Schüler des Kanzleibeamten Ekkehard A bezeichnet werden kann, von ihm aber zu unterscheiden ist. Im übrigen scheint die Schrift durch die einer Vorlage von der Hand des Mannes beeinflusst zu sein, von dem das Diplom Heinrichs IV. St. 2958 (vgl. Kaiserurkk. in Abbild. IV, 21) und wohl auch das Diplom St. 2966 herrührt. Die Originalität dieser Urkunde Lothars bedarf also ebenfalls noch weiterer Feststellung. — Unzweifelhafte Kanzleiausfertigung ist das Diplom Konrads III. St. 3424, aber das Diktat ist aus dem Kloster geliefert.

einige andere Wendungen der Narratio, Dispositio und Corroboratio, während die Narratio im übrigen inhaltlich und vielfach wörtlich mit B, einige Ausdrücke der beiden anderen Formeln aber mit dem fast gleichzeitig ausgestellten Diplom Heinrichs für das Bistum Lüttich, Stumpf Reg. 2889b, übereinstimmen.

Kann bei dieser Zusammensetzung des Textes die Echtheit des Diploms (C) als gesichert gelten, das im St. Jakobs Kloster nie so hätte gefälscht werden können, so ist dadurch auch die Echtheit des ersten Teiles von B verbürgt, während A, das vor B (und dem entsprechenden Teile von C) einen die Vogteiverhältnisse von Donceel betreffenden Satz voraushat, eben um dieser Bestimmung willen gefälscht ist; die Fälschung ist um das Jahr 1140 entstanden, da sie von einem Schreiber herrührt, der auch eine Urkunde des Abtes Elbert von St. Jakob vom Jahre 1140 geschrieben hat¹.

Wann ist nun aber B, dessen Echtheit — wenigstens soweit es sich um den uns allein näher angehenden ersten Teil handelt — durch die angestellten Erwägungen dargetan ist, entstanden? Die Frage ist für unsere Untersuchung deswegen wichtig, weil, wie bereits Schubert gesehen hat², B von derselben Hand geschrieben ist, wie das auf den Namen Konrads II. gefälschte Diplom, von dem wir ausgingen, sodass das letztere wenigstens annähernd um dieselbe Zeit wie diese Urkunde angefertigt sein muss. Aber eine ganz genaue Antwort auf jene Frage lässt sich nicht geben. Denn einmal ist die Originalität von B durch äussere Merkmale nicht sicher verbürgt³, und es scheint,

1) Das hat bereits Schubert S. 89 ff. richtig ausgeführt. 2) A. a. O. S. 11. 86. Die im Text aufgeworfene Frage hat Schubert aber anscheinend für unnötig gehalten; er setzt vielmehr einfach B, das er als Original betrachtet, ins Jahr 1086 und deshalb die Fälschung c. 1086 an. 3) Die Urkunde (B) hat ein auf der Rückseite eingehängtes Siegel, von dem aber nur ein Bruchstück erhalten ist, das einen Teil des Brustbildes des Bischofs und von der Legende die Buchstaben 'INRIC . . . TIA' erkennen lässt. Das Siegel der Fälschung (A) ist dem Siegel von B sehr ähnlich, aber doch nicht ganz mit ihm übereinstimmend. Ein anderes Siegel des Bischofs Heinrich I. von Lüttich habe ich zur Vergleichung nicht heranziehen können; denn mit zwei Urkunden des Bischofs, die nach den Angaben ihrer letzten Herausgeber mit einem solchen Siegel versehen sein sollen, ist es anders bestellt, als die Editoren angegeben haben. Eine Urkunde vom J. 1079 für St. Hubert im Regierungsarchiv zu Luxemburg entbehrt — entgegen der Angabe von Kurth, Chartes de St. Hubert I, 46, n. 40 — jetzt der Besiegelung, und eine Urkunde vom J. 1092 für das Kloster Flône, die sich im Staatsarchiv zu Lüttich befindet, hat zwar das Fragment eines Siegels, aber es ist nicht, wie in

dass wenigstens von dem ersten Teile der Urkunde (den zweiten näher zu untersuchen haben wir kein Mittel) noch eine andere Ausfertigung existiert hat. Vergleichen wir nämlich B mit A, so ist zwar der Text von A, wie bereits ausgeführt wurde, an einer Stelle durch eine umfangreiche Interpolation verfälscht, an zwei anderen aber, an denen er von B abweicht, wie ich glaube, diesem vorzuziehen¹: A dürfte daher nicht auf B, sondern auf eine andere Ausfertigung des ersten Teiles von B zurückgehen, und diese, nicht der erste Teil von B selbst, würde dann als das Original der Urkunde über den Erwerb von Donceel durch das Kloster anzusehen sein. Aber auch wenn diese Annahme nicht zuträfe und wenn die Originalität von B wirklich feststände, würde damit seine Entstehungszeit noch nicht genau bestimmt sein. Denn wenn in B zwei Rechtsgeschäfte verbrieft sind, deren erstes im Jahre 1084, das zweite 1086 vollzogen wurde, wenn also das im ersten Teile von B behandelte Geschäft jedenfalls erst längere Zeit nach seinem Abschluss durch B beurkundet worden ist, so ist es klar, dass auch die Beurkundung des im zweiten Teile erwähnten Tauschgeschäftes, das 1086 stattfand, keineswegs in diesem Jahre erfolgt zu sein braucht, sondern dass das Jahr 1086 nur den terminus post quem für die Abfassung der darüber ausgestellten Urkunde bildet.

Wenn ich dessen ungeachtet mit Schubert annehme, dass das von demselben Manne wie B geschriebene und wahrscheinlich annähernd gleichzeitig damit angefertigte Diplom, das auf Konrads Namen gefälscht wurde, um das Jahr 1086 entstanden ist, so leitet mich dabei eine andere Erwägung. Es erscheint mir nämlich durchaus unglaublich, dass der Mann, von dem die Fälschung herrührt, irgend eine echte Königsurkunde überhaupt gekannt hat; er würde, wenn ihm eine solche bekannt gewesen wäre, seinem Trugwerke sicherlich eine andere, in ihrer Fassung und ihren äusseren Merkmalen mehr der Beschaffenheit echter Diplome entsprechende Ge-

den *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique* XXIII (1892), 282 behauptet ist, das Siegel des schon 1091 gestorbenen Bischofs Heinrich, sondern, wie die noch lesbaren Teile der Legende '... BERTUS GR ...' beweisen, das seines Nachfolgers Otbert. 1) Man vergleiche:

A.

Tunc etiam me Heinrico episcopo, Roberto abbate sancti Iacobi; actum feliciter.

B.

Tunc etiam Heinrico episcopo, Roberto abbate.

Weiter oben heisst es in beiden Ausfertigungen: 'me quidem Heinrico episcopo (ibi) presente'.

stalt gegeben haben. Danach halte ich für höchst wahrscheinlich, dass die Fälschung angefertigt ist, ehe man im St. Jakobs kloster das echte Diplom Heinrichs IV. vom 23. April 1088 empfangen hatte, und ich setze also, da sie andererseits gewiss nicht vor dem Jahre 1084 hergestellt ist, in welchem Jahre Donceel für das St. Jakobs kloster erworben wurde, ihre Entstehung in die Jahre 1084—1088¹.

1) Auf die Anfangsworte der Arenga 'honor regis est iudicium diligere' wird angespielt in der Arenga von St. 3316 'quia iustitiam et pacem diligimus'; wörtlich kehren sie wieder in St. 3424, dessen Verfasser das Psalmzitat erkannt hat, das aber schon früher in dem DH. IV. St. 2922 verwandt ist. Auch sonst ist in den späteren echten und unechten Diplomen für St. Jakob, die im Kloster verfasst sind, unsere Fälschung mehrfach benutzt. So hat die Wendung 'in curia nostra, que in sancto pascha cum primoribus regni nostri gloriose Leodii est peracta' (vgl. weiter oben 'iudicio provincialium et optimatum nostrorum' und 'ex summis Lothariensis regni primatibus') wohl Veranlassung gegeben zu den entsprechenden (aber abweichend von unserer Fälschung sachlich nicht zu beanstandenden) in St. 2953: 'quia me celebrante pascha Leodii', 3208: 'cum enim in diebus pasche Leodii', 3209: 'cum pascha Leodii celebrarem', 3289: 'veniens ad curiam Aquisgrani in epiphania domini', 3316: 'cum pascha Aquisgrani celebrarem', 3424: 'cum pascha apud Argentinam celebrarem'; vgl. ferner: 'optimates regni' (2953), 'multisque regni nostri summis primatibus' und 'multis summisque regni mei primoribus' (3209), 'multis summisque regni mei primoribus' (3316). Ebenso entsprechen dem 'ego Conradus gratia dei Romanorum augustus imperator' in unserer Fälschung die Wendungen: 'ego igitur Henricus gratia dei Romanorum imperator augustus' (3208. 3209), 'ego igitur Lotharius gratia dei tertius Romanorum imperator augustus' (3316). Ich habe mich natürlich gefragt, ob diese Beziehungen nicht dadurch zu erklären wären, dass der Fälscher unseres DK. II. 285 jene später datierten Diplome gekannt und benutzt hätte, in welchem Falle die Fälschung jünger sein müsste als das im Jahre 1141 ausgestellte DK. III. St. 3424. Aber wenn auch auf den ersten Blick manches für diese Annahme zu sprechen scheinen könnte, habe ich sie doch ablehnen müssen, nicht bloss aus der oben im Text angestellten Erwägung, dass die Formlosigkeit unserer Fälschung dann kaum erklärlich sein würde, sondern auch aus anderen Gründen. Erstens kann die Schrift unserer Fälschung nicht wohl in das fünfte Jahrzehnt des 12. Jh. herabgerückt werden, sondern macht entschieden einen erheblich älteren Eindruck als die zur Vergleichung herangezogenen Diplome. Zweitens ist es durchaus unwahrscheinlich, dass die oben als B bezeichnete Urkunde des Bischofs Heinrich, auch wenn sie nicht Original sein sollte, so viel, nämlich um mehr als ein halbes Jahrhundert, später geschrieben sein sollte, als die darin verbrieften Traditionen stattgefunden hatten. Drittens: da alle Diplome des 12. Jh. für St. Jakob scharfe und sehr nachdrückliche Bestimmungen gegen die Uebergrieffe der Vögte enthalten, wäre es sehr auffällig, wenn man in unserer Fälschung, falls sie erst in den vierziger Jahren des 12. Jh. entstanden wäre, sich mit einer so unbestimmten und mehrdeutigen Wendung in dieser Hinsicht begnügt hätte, wie sie unten S. 423 besprochen wird, zumal da die um 1140 angefertigte Fälschung der Urkunde des Bischofs Heinrich (A) zeigt, dass man im Kloster ein lebhaftes Interesse hatte,

Was aber war nun die Absicht des Fälschers, der das merkwürdige Trugwerk herstellte? Als Besitztitel für den Erwerb von Donceel bedurfte man seiner nicht, da man die echte Urkunde des Bischofs Heinrich besass und die Bestätigung Kaiser Heinrichs IV. bald darauf erhielt; auch hat man die Fälschung nicht etwa angefertigt, um sie bei dem Gesuch um die Bestätigung des Kaisers diesem vorzulegen; denn in seinem Diplom findet sich kein Wort und keine Anspielung, die darauf Bezug nähme. Und wenn Schubert¹ annimmt, dass die Urkunde bei Gelegenheit der Verhandlungen von 1084 über die Uebertragung von Donceel an St. Jakob angefertigt sei, um die Rechtmässigkeit des Besitzes der Markgräfin Mathilde zu bezeugen, die zu jener Uebertragung ihre Zustimmung gab, und von der der Verkäufer Raginer das Gut als Dienstlehen gehabt zu haben scheint, so beruht diese Annahme auf einem Missverständnis des Inhalts der gefälschten Urkunde. Denn diese konnte, auch wenn, wie Schubert glaubt, der darin genannte Teodericus dux Alliesedis mit dem 1027 gestorbenen Herzog Dietrich von Oberlothringen zu identifizieren wäre, dessen Urenkelin Mathilde war, keineswegs als Zeugnis für die Rechtmässigkeit des Besitzes der Markgräfin dienen, da sie ja gerade bezeugt, dass Teodericus sich des ihm vom Kaiser verliehenen Gutes durch eine Schenkung zu Gunsten des Grafen Gozelo von Engis² bei dessen Heirat mit der Judith, seiner Nichte oder

die vogteiliche Gewalt auch in Donceel einzuschränken. Und wie wollte man es erklären, dass in St. Jakob ungefähr gleichzeitig B und A, eine Abschrift der echten Urkunde des Bischofs Heinrich und die gefälschte Fassung dieser Urkunde angefertigt worden wären! Endlich viertens erklärt sich bei unserer chronologischen Ansetzung der Fälschung am leichtesten ihr Verhältnis zu der ältesten Kaiserurkunde für das Kloster St. 2889a. Mit diesem Diplom zeigt nämlich die Fälschung, abgesehen von dem Ausdruck 'illustrium virorum', der dem Lütticher Sprachgebrauch angehören mag, keine irgendwie nähere stilistische Berührung, wie sie im Verhältnis zu den späteren Kaiserurkunden oben nachgewiesen ist. Nehmen wir an, die Fälschung wäre jünger als das Diplom: warum hätte der Fälscher, der die späteren Kaiserurkunden seines Klosters benutzt hätte, die älteste vernachlässigt, während doch in allen späteren Diplomen Wendungen aus jener wiederkehren? Ist dagegen die Fälschung älter als St. 2889a, so ist es nicht auffällig, dass sie zwar in den späteren Diplomen, aber nicht in St. 2889a benutzt ist; denn das letztere Diplom ist ja, wie oben S. 413 bemerkt wurde, nicht im Kloster, sondern am bischöflichen Hofe verfasst worden. 1) A. a. O. S. 88 f. 2) In der Urkunde wird die Schenkung zuerst als Gozelo allein ('predictum comitem . . . ex hoc bono honoravit'), dann als ihm und seiner Gemahlin ('utrisque tradidit allodium') gemacht bezeichnet. Judith allein ist also nach dem Wortlaut der Urkunde sicher nicht beschenkt worden. Auch

Enkelin (neptis), entäussert hat. Wie das Gut danach in den Besitz der Mathilde hätte kommen sollen, ist ganz unverständlich.

Eingehender als Schubert und nicht nur so obenhin wie dieser hat sich Roland¹ mit dem Inhalt der Fälschung beschäftigt. Er meint, man habe bei Gelegenheit des Erwerbs von Donceel im St. Jakobskloster Nachrichten über die frühere Geschichte dieses Ortes erhalten, die man im Archiv des Klosters aufzubewahren für gut befunden und deshalb in die Form eines Berichtes Konrads II. gekleidet habe; an die Absicht durch die Herstellung dieses in Urkundenform gebrachten Berichtes irgend einen rechtlichen Vorteil zu erzielen, scheint Roland nicht zu denken. Aber was darin erzählt ist, hält er wie Schubert für glaubwürdig, und die Brücke von dem Grafen Gozelo von Engis, der nach dieser Erzählung 1034 von Teodericus dux Allie-sedis das Gut Donceel als Geschenk bei seiner Vermählung mit Judith erhielt, zu der Markgräfin Mathilde, deren Ministerial es 1084 an das St. Jakobskloster verkaufte, schlägt er durch die Annahme, dass Gozelo von Engis mit dem im Jahre 1046 wahrscheinlich kinderlos verstorbenen Herzog von Niederlothringen, Gozelo II., dem Bruder Gotfrieds des Bärtigen², identisch sei. In der Tat wäre, wenn diese Annahme zuträfe³, der Uebergang des Besitzes erklärbar: Donceel wäre nach Gozelos Tod an seinen Bruder Gotfried den Bärtigen gefallen und von diesem auf seinen Sohn Gotfried den Buckligen, den Gemahl Mathildens, vererbt worden; dass die Markgräfin nach dessen Tode (1075) seine Güter für sich in Anspruch nahm,

wenn Schubert etwa annehmen sollte, dass Judith kinderlos gestorben wäre, hätte also das Gut nicht an ihre Erben, zu denen überdies Mathilde nicht allein gehört hätte, sondern an die des Gozelo fallen müssen.

1) A. a. O. S. 553 ff. 2) Vgl. über seinen Tod Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. I, 293; Vanderkindere, Formation territoriale des principautés Belges II, 33 f.

3) Ich kann mich ihr nicht anschliessen, will aber auf die weit abführende Frage nach der Identifikation des Grafen Gozelo von Engis hier nicht eingehen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung (die für die Geschichte Konrads II. in betracht kommt), dass ich zu dem Satze des Diploms Heinrichs III. für Stablo St. 2184: 'vel quicquid ad ipsum locum emit, sextum scilicet de Amblaua et Tumbis, a comite Godefrido de Eingeis' nicht, wie Roland, Konrad II., sondern den Abt Poppo von Stablo als Subjekt ergänze, wie dieser sicher zu dem folgenden 'concambiavit' als Subjekt zu denken ist. Auch die Urkunde von 1050, die Roland S. 566 abdruckt, interpretiere ich anders als er, abgesehen davon, dass sie in der vorliegenden Gestalt schwerlich echt ist und deshalb mit viel grösserer Vorsicht benutzt werden muss, als Roland getan hat.

ist bekannt¹. Aber wenn Roland so versucht hat, eine Schwierigkeit zu beseitigen, die sich der Annahme entgegenstellt, dass das gefälschte Diplom wahre Tatsachen berichte, so ist er gegenüber einer anderen und grösseren ganz ratlos. Dass der im Jahre 1027 gestorbene Herzog Dietrich von Oberlothringen nicht mit dem Teodericus dux Alliesedis der Urkunde identisch sein kann, der nach seiner Annahme im Jahre 1034 von Konrad eine Schenkung erhalten und diese an Gozelo weiter gegeben haben soll, ist ihm klar — aber wer nun dieser Teodericus ist, das bleibt ihm ein Rätsel. 'Je n'ai pas réussi à l'identifier', sagt er resigniert, 'je laisse à d'autres la tâche de résoudre ce problème'.

Auch andere werden das Problem, das Roland ihnen überweist, nicht lösen, wenn sie an seiner Auffassung festhalten. Denn es steht nicht etwa so, dass wir uns mit dem Satze begnügen müssten: wir kennen ausser dem 1027 gestorbenen Oberlothringer² keinen Herzog Dietrich zur Zeit Konrads II., sondern wir können vielmehr positiv und auf das bestimmteste sagen, dass kein zweiter Herzog Dietrich in dieser Zeit existiert hat; und an dieser völlig sicheren Tatsache scheitert die Kombination Rolands, ohne dass sie durch irgend ein Mittel zu retten wäre.

Wer aber in Wirklichkeit unter dem Teodericus dux Alliesedis des Diploms verstanden werden muss, das ist nicht so schwer zu sagen, und Roland selbst hätte das Problem lösen können, wenn er nicht von der Voraussetzung ausgegangen wäre, dass der Bericht unserer Urkunde auf wahren Tatsachen beruhen müsse. Denn auf

1) Vgl. Overmann a. a. O. S. 38. 194 ff. 2) Dass an diesen nicht zu denken wäre, auch wenn man an dem in der Urkunde genannten Jahr 1034 und dem Kaisertitel nicht festhalten wollte, will ich nur beiläufig bemerken. Dietrich von Oberlothringen gehörte bekanntlich zu den Gegnern von Konrads Wahl und hat sich ihm erst Weihnachten 1025 unterworfen. Da er am 2. Jan. 1027 gestorben ist, bliebe also für die in unserer Urkunde erwähnte Tatsache nur das Jahr 1026 übrig. Dass er in dieser Zeit in ein so nahes Verhältnis zu dem König getreten wäre, wie die Urkunde voraussetzt, in deren Eingang es — offenbar mit Bezug auf den Empfänger — vom König heisst: 'rei publicę nostrę amministratoros et strenuos defensores unice diligens', in der die 'fidelitas et egregia claritudo animi' des Herzogs gerühmt wird, und in der er zum Schluss noch einmal als 'fidelis et amicus noster' bezeichnet wird — das wird man ohne Frage als höchst unwahrscheinlich bezeichnen müssen und einer gefälschten Urkunde gewiss nicht glauben dürfen. Will man aber alle diese Wendungen ebenso wie die Chronologie und den Kaisertitel der Urkunde verwerfen — mit welchem Recht kann dann der Rest als glaubwürdig bezeichnet werden?

die einzige Stelle, an der dieser Ortsname sonst begegnet, hat er selbst bereits hingewiesen. In der ältesten Vita S. Theodardi, die nach der sehr wahrscheinlichen Annahme des neuesten Herausgebers dem 10. Jh. angehört und jedenfalls in Lüttich entstanden ist, wird von dem Heiligen erzählt, er habe, um sich an den Hof des Königs zu begeben, die Grenzen seiner Diözese überschritten 'et in pago Alliesede, quem sic nomine dicunt, bonis adhuc proventibus gressum fixerat'¹. Hier wird er von Räubern überfallen und ermordet. Er wird in der Nähe begraben; der Name des Ortes, wo ihm das Grab bereitet ist, fehlt in der Hs., wo dafür eine Lücke gelassen ist. Der Bischof von Worms erfährt von dem Tode 'et supra modum quod in procinctu suae dioeceseos reiectus contigisset, gratulabatur'. Auch nach Speier und weiter schweifend nach Strassburg kommt die Kunde; ein Versuch des Bischofs von Worms, sich der Leiche zu bemächtigen, schlägt fehl; dagegen gelingt es dem heiligen Lantbert, sie nach Lüttich überzuführen.

Auf die älteste Vita S. Theodardi gehen die Angaben Anselms von Lüttich in seiner Fortsetzung der Gesta episcoporum Leodiensium² zurück. Er lässt den in seiner Quelle gefundenen Gaunamen fort, fügt aber eine andere Bestimmung hinzu, indem er erzählt, der Ueberfall Theodards sei erfolgt 'in saltu quodam qui dicitur Biwalt haut longe ab urbe Nemetensi, quae usitato nomine Spira nunc dicitur'. Die Biographie Theodards von Sigebert³ von Gembloux, in der dieser, wie er selbst sagt, die ältere Vita 'urbano stilo' verbessert hat, setzt an die Stelle des 'pagus Alliesedis' einfach den 'pagus quem Alisatiam vulgo dicunt'. Aegidius Aureavallensis endlich⁴ verbindet die Angaben der ältesten Vita und Anselms, deutet aber den Gaunamen, den er nicht versteht, um und schreibt 'in pago aliene sedis in saltu Biwalt' u. s. w.

Den Namen Biwalt oder, wie man heute zu sagen scheint, Bienwald, führt ein sehr ausgedehnter Waldkomplex, der sich etwa von Lauterburg bis Weissenburg längs der pfälzisch-elsässischen Grenze hinzieht⁵. Der grösste

1) Saint Théodard et Saint Lambert, vies anciennes publiées par J. Demartean (Lüttich 1886 — 90) S. 40. Demartean hielt Heriger für den Verfasser der Vita Theodardi, was zweifelhaft bleibt. Vgl. auch Balau, Les sources de l'histoire de Liège (in den Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers der Belgischen Akademie Bd. 61) S. 144.

2) Cap. 2; SS. VII, 192.

3) Cap. 10; Acta SS. Sept. III, 596.

4) SS. XXV, 37.

5) Vgl. Clauss, Histor. topogr. Wörterbuch des Elsass S. 125; Reymann, Spezialkarte n. 237.

Teil des Waldes lag nicht im alten Elsass, sondern im alten Speyergau, dass er aber ins Elsass hineinreichte, ergibt sich mit Bestimmtheit aus einer Angabe im Liber miraculorum S. Adalheidis, wo erzählt wird¹, dass einem Manne auf dem Wege durch den Biwalt ein weidendes Ross bis an den Ort Selz gefolgt sei.

Fassen wir alle diese Angaben zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Sigebert von Gembloux richtig interpretiert hat, und dass wir unter dem 'pagus Alliesedis' der Vita Theodardi das Elsass zu verstehen haben²; der Verfasser der Vita, der sich auch sonst durch allerlei Sprachkünsteleien hervorzutun sucht und gelegentlich selbst griechische Worte wie 'somata', 'domata' verwendet, hat den Namen ins Lateinische zu übersetzen versucht und ist dabei gar nicht ganz ungeschickt verfahren. Danach aber dürfen wir dann mit vollem Recht auch in unserer, etwa ein Jahrhundert später an demselben Orte entstandenen Urkunde die gleiche Bedeutung desselben Wortes annehmen: der Teodericus dux Alliesedis des Diploms ist gleich 'Teodericus dux Alsatie'.

Unter diesem Namen nun verstand man in Niederlothringen zur Zeit, als unser Diplom entstand, ganz allgemein den im Jahre 1070 zum Herzog von Oberlothringen ernannten Dietrich II., der aus einem Geschlecht stammte, das die Bezeichnung 'von Elsass' gleichsam als Familiennamen führte³; an ihn zunächst muss der Verfertiger der Fälschung gedacht haben. Wie aber konnte, so wird man fragen, der Fälscher auf den Gedanken kommen, einen

1) Cap. 8; SS. IV, 647: 'qui, dum per silvam iter haberet, quae rustico vocabulo nuncupatur Biwalt, forte ab equo iuxta pascente usque ad oppidum Salsense comitatus est'. Der Wald wird nach Clauss durchschnitten von 'einer alten, im Volksmunde Dümel genannten Römerstrasse.

2) So haben auch schon die Bollandisten den Namen aufgefasst, Acta SS. a. a. O. S. 587, und ebenso versteht ihn Demarteau S. 15.

3) Schon seinen Vater Gerhard, der 1048 Herzog wurde, nennt Sigebert 'Gerardus de Alsatie'. Für Dietrich und seinen gleichnamigen Sohn, der 1128 Graf von Flandern wurde, ist dann die Bezeichnung in den niederlothringischen Quellen ganz allgemein üblich, wobei aber der Name sich die merkwürdigsten Entstellungen gefallen lassen musste. Ich führe nur einige der zahlreichen Formen an: 'Theodericus dux de Elsathen' SS. XVI, 452; 'Theodericus dux de Ellesath' SS. VI, 457; 'Theodericus comes Esselatensis' SS. XIII, 258; 'Theodericus comes de Auxois' ebenda; 'Theodericus dux de Helsath' SS. XIII, 659; 'Theodericus quidam de Alsait' SS. VII, 549. Theoderich von Flandern heisst dann 'ducis Auxsay filius' SS. XVI, 514 und er selbst wird 'Terricus de Auseis' genannt SS. XXVI, 10, vgl. VI, 489. 497. Vgl. auch Witte, Mittheil. des österreich. Instituts XVII, 394.

Mann, der sein Zeitgenosse war, in die Epoche Kaiser Konrads II. zurückzuversetzen? Hat er nicht etwa lediglich den Beinamen, den der zu seiner Zeit regierende Herzog von Oberlothringen führte, auf den ersten Theoderich, der dies Herzogtum besass, zurückübertragen? Ich glaube nicht, dass diese Erklärung zulässig ist, und zwar lehne ich sie wegen des Namens Judith ab, den der Fälscher der neptis seines Herzogs Dietrich vom Elsass gibt. Denn dieser Frauenname ist der ersten Herzogsdynastie von Oberlothringen, die mit Theoderichs I. Sohne Friedrich II. 1033 im Mannesstamme ausstarb, ganz fremd und kommt keiner Angehörigen des Geschlechts zu, die wir kennen; dagegen ist er im Hause Elsass, dem Theoderich II. von Oberlothringen angehörte, allerdings vertreten: Judith heisst im 11. Jh. die Gemahlin Adalberts II., des Grossvaters Gerhards I. von Oberlothringen¹, und von ihr kann der Name auf spätere Nachkommen übergegangen sein. Danach ist auch die Judith unserer Urkunde, wenn sie überhaupt existiert hat, gewiss im Hause Elsass zu suchen, dem sie der Fälscher zugewiesen hat.

Wenn sie überhaupt existiert hat! Denn ich verhehle nicht, dass ich nach diesen Erörterungen sehr geneigt bin, den ganzen Inhalt unserer Urkunde, wenigstens soweit Konrad II. dabei in Frage kommt, ebenso für eine Erfindung zu halten, wie die Osterfeier Konrads II. zu Lüttich, von der der Fälscher erzählt, zweifellos und sicher nachweisbar eine Erfindung ist². Dass seiner Erzählung möglicher Weise irgend ein Ereignis aus seiner Zeit oder aus einer ihm näher liegenden Vergangenheit, die er dann willkürlich in die Epoche Konrads II. verlegt hätte, zu Grunde liegen mag, will ich nicht unbedingt in Abrede stellen, aber ich würde es jedenfalls für unzulässig erachten, auf Grund eines solchen Dokumentes irgend etwas von dem, was er berichtet³, als eine glaubwürdig über-

1) S. die Stammtafel von Witte, Lothring. Jahrb. VII, 124 (wo die Namensform Judith durch die deutsche Jutta ersetzt ist). 2) Die Angaben der Urkunde etwa dadurch zu retten, dass der Vorgang in die Jugendzeit Dietrichs II. verlegt und angenommen wird, der Fälscher habe ihm nur fälschlich den ihm später zukommenden Herzogstitel gegeben, halte ich für unzulässig. Dietrich II. ist erst im Jahr 1115 gestorben und kann also in der Zeit Konrads II. überhaupt nicht in der Rolle gedacht werden, die ihm die Urkunde zuschreibt. 3) Auf das romanhafte der ganzen Erzählung will ich nur beiläufig aufmerksam machen. Wenn man auch an der Buhlschaft der Verwandten des Herzogs mit einem vornehmen Herrn und an dem Eigennutz des letzteren,

lieferte Tatsache zu betrachten, von der der Historiker unbedenklich Gebrauch machen dürfte¹. Und ich möchte diese Gelegenheit doch benutzen, um vor der neuerdings in bedenklicher Weise zunehmenden Neigung zu warnen, gefälschte Urkunden ohne sehr sorgfältige und vorsichtige Prüfung ihres Inhalts als historische Zeugnisse zu verwerten. Der so häufig gehörte Satz: die Urkunde ist zwar falsch, aber es ist kein Grund, an der Richtigkeit ihres Inhalts zu zweifeln, birgt grosse Gefahren in sich; bei einer Urkunde, deren Fälschung feststeht, genügt es nicht, wenn die Unrichtigkeit des Inhalts sich nicht erweisen lässt, sondern wer von ihren Angaben Gebrauch machen will, muss vielmehr umgekehrt positive Gründe für deren Richtigkeit — und sehr viel bessere Gründe als beispielsweise in unserem Falle die Schuberts sind — anführen können.

Und nun — um von dieser allgemeinen Bemerkung zu unserem Diplom zurückzukehren — was war der Zweck der Fälschung? Wenn sie einen solchen überhaupt gehabt hat und nicht bloss einer Laune oder dem Spiel freier Phantasie ihre Entstehung verdankt, so scheint mir der Satz: *'si quid vero delicti aut in furto vel aliquo tumultu in potestate illa fuerit commissum, nostra auctoritate in eadem curia est sancitum secundum legem et consuetudinem priorum temporum ibidem discutiendum esse et corrigendum'* die Absicht des Fälschers zu verraten. Wir können nicht bestimmen, was zu Donceel Recht und Gewohnheit älterer Zeit war, aber soviel ist klar, dass der Satz nur gegen die richterlichen Befugnisse des Klostervogts gemünzt sein kann, die einzuschränken man um das Jahr 1140 versuchte, indem man, wie wir oben gesehen haben, die Traditionsurkunde des Bischofs Heinrich durch eine umfangreiche Interpolation verfälschte.

der erst durch eine reiche Mitgift dazu bewogen werden kann, die Geliebte zu heiraten, keinen Anstoss nimmt, ist nicht wenigstens dies — auch nach mittelalterlicher Anschauung — sehr merkwürdig, dass der Herzog das Gut, das er seiner neptis mitgeben will, vom Kaiser erbetteln und zu diesem Behuf den ganzen, doch für beide Beteiligten recht kompromittierenden, Liebeshandel aller Welt offenbaren muss? 1) Ich füge noch ein Wort über die Zeugenliste der Fälschung hinzu, indem ich die Vermutung ausspreche, dass sie einer Urkunde des Bischofs Reginar von Lüttich aus dem Jahre 1034 entlehnt ist; die Namen, soweit wir sie kontrollieren können, passen in diese Zeit; auffällig ist nur, dass Cuno de Hairs in St. 2889a. 3208 begegnet, doch kann sehr wohl ein gleichnamiger Vorfahre dieses Mannes im Jahre 1034 gelebt haben.

Beilage.

Bischof Heinrich von Lüttich beurkundet zwei Verleihungen an das Kloster St. Jakob daselbst.

1084 und 1086.

Urkunde aus dem Ende des 11. Jh. im Staatsarchiv zu Lüttich.

Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz (Marburg 1908) S. 10 und 89 f. cit. und Extr.

§ In nomine sanctę et individue trinitatis. § Pium esse credimus id perquirere^a et providere, unde alantur et vestiantur^b pauperes Christi, qui relictis omnibus nudi secuti sunt | ipsum nudum. Quapropter ego Henricus gratia dei Leodicensis episcopus adhibui curam, ut predium^c quoddam nomine Donumcyrici ad monachos sancti Iacobi perveniret, cognito scilicet, quod possessor eius dictus Raginerus id vendere decrevisset, reputans videlicet esse bonum et deo acceptum inde sanctorum necessitatibus^d subveniri. Qua vero circumspectione^e cauta sint omnia, que eius venditionem nostramque emptionem infirmare poterant, memorie tradidimus, ut non solum presentes sed et posteri sciant, ne ulla dubitatio restare queat. Erat idem Raginerus de familia Mathilde marchise habens advocatum Albertum de Briey ita constitutum, ut, quicquid ipse faceret de rebus marchise, hoc ita esset ratum, ac si ipsa fecisset. Quamobrem non ante convenit inter nos, donec ipse Raginerus sacramento super reliquias se astringeret, quia illud predium suum, hoc est Donumcyrici, situm in comitatu^f Hoiensi^f in pago Hasbanie ad flumen Erniam, sancto Iacobo stabile ac firmum efficeret et per advocatum quem diximus et domina sua approbante. Sic ergo ventum est ad traditionem, que facta est cum omnibus ad idem predium respicientibus, ecclesia camba molendino agris pratis silvis et ceteris appenditiis. Facta est autem in urbe Metensium a predicto Alberto propter hoc, quia longe positus a nostra in illius urbis vicinia^g commanebat^g, suscipiente illam Henrico comite de Durbuy, quem illuc misimus ad hoc ipsum. Cui traditioni interfuerunt Herimannus eiusdem sedis episcopus, Herimannus nepos eius idemque noster

a) Am zweiten 'r' Rasur. b) Am 's' Rasur. c) Am 'r' Rasur. d) 'ss' auf Rasur. e) 's' nachträglich eingefügt. f) 'comitatu Hoiensi' auf Rasur; wahrscheinlich war zuerst 'pago Hasbanie' geschrieben. g) Beide Worte auf Rasur nachgetragen, wahrscheinlich von anderer, aber gleichzeitiger Hand.

archidiachonus, comes Conradus de Salma, Comes Gilebertus filius Ottonis de Los, Tiebaldus de Lehaia^a, Godefridus filius Frederici de Duerbon. Predictus autem comes Henricus de Durbuy ipsam traditionem sancto Iacobo in ipsius ecclesia reddidit offerens eam ad sacrosanctum altare, me quidem Henrico episcopo ibi presente. Isti quoque interfuerunt: Arnulfus comes de Los, Godescalcus de Ceunaco, Cuno de Hairs, Lambertus de Forun, Guinricus de Calmunt, Albricus de Lineh, Elbertus de Seran. Quibus peractis non longe post ad huius rei confirmationem, et ut liber esset Raginerus a iuramento, a predicta marchisa directę sunt litterę^b continentēs hęc: 'H. Leggensi episcopo M. dei gratia si quid est fidele servitium et abbati de sancto Iacobo similiter fidele servitium. Mercatum, quod fecistis cum^c Raginero^c nostro scilicet de allodio quod emistis, recte fecistis et bene placet nobis et libenter concedimus vobis. Nos iccirco mandamus vobis, quam voluntatem habemus in hac re, ut absque ulla contradictione et refutatione in vestitura vestra amplius firmiter valeatis retinere'. Facta est utraque traditio anno ab incarnatione domini MLXXXIII, indictione VI, imperante Henrico III^d, tunc etiam Henrico^e episcopo, Roberto abbate^e.

Post hęc autem et aliud commodum eidem abbati et illis fratribus adquisivi. Erat enim de prepositura sancti Petri eorum possessioni nomine Calcharię terra quędam adiacens plena his quę raspalia vulgus vocat. Hęc vineis apta videbatur. Huius ergo concambium impetravi a preposito sancti Petri Iohanne, illisque fratribus reddita ex parte sancti Iacobi silva quadam, quę^f illorum silvę pertinenti ad villam nomine Fleimala contigua et adherens erat, multum melior predicta terra, asserentibus ipsis fidelibus sancti Petri adiuratis a me per sacramentum fidelitatis, quod iuraverant, sicut moris est iurare ministros, quod etiam pretio librę valentior esset. Hoc autem nos eo consilio providimus, ne, si quando concambium displiceret, ipsum infringendi daretur occasio. Cum autem infra terminos eius ecclesię, quę sita est in villa Auguria, eadem terra conia-

a) Zwischen 'de' und 'Lehaia' ein Verbindungsstrich. b) Dahinter kleine Rasur. c) 'cum Ragi' auf Rasur, dahinter 'nero' am Rande nachgetragen; vielleicht stand ursprünglich 'servo' da, wie in dem DH. IV. Stumpf Reg. 2889a, s. oben S. 413, N. 2. d) Vor 'III' Rasur wohl von 'I', über 'III' von anderer Hand 'cio' geschrieben. e) In dem gefälschten Exemplar (s. oben S. 415, N. 1): 'me Henrico episcopo, Roberto abbate sancti Iacobi; actum feliciter'. f) Dahinter Rasur, auf der auch noch 'i' von 'illorum' steht.

iaceret, Lanzo, ad quem tunc eadem respiciebat ecclesia, si vinea accresceret, decimam eius, quam ego pariter cum terra monasterio sancti Iacobi contuleram, suam esse dicebat, donec á cunctis prioribus nostris iudicatum est, nostri iuris esse illam decimam, cuius nec ille nec ipsius ecclesia tenuisset aliquando vestituram. Unde ex auctoritate domini nostri Iesu Christi et beati Petri potestatem habentis a domino ligandi atque solvendi, nostra quoque, qui vicem eius cum ceteris episcopis gerimus, excommunicamus et anathematizamus omnes, quicumque hoc concambium infregerint et sive terram ipsam sive decimam eius vi aut calliditate aut ulla ratione subtraxerint, cui eam assignavimus loco, id est monasterio sancti Iacobi, et ibidem deo famulantibus cenobitis. Acta sunt hæc anno incarnationis dominicę MLXXXVI, indictione VIII, imperante Heinricho III^a. Testes: Dieduinus et Heinrichus archidiachoni, Stephanus canonicus, comes Arnulfus idem advocatus ecclesię, comes Balduinus de monte Castriloco, Rainerus advocatus et frater eius Liebertus, Arnulfus de Morelines, Lambertus de Forun. (SI.)^b

a) Vor 'III' Rasur wohl von 'I', über 'III' von anderer Hand 'cio' geschrieben. b) Fragment des rückwärts eingehängten Siegels, s. oben S. 414, N. 3.

Nachtrag.

Aus dem soeben erschienenen Buche von R. Parisot, *Les origines de la Haute-Lorraine et sa première maison ducale* (Paris 1909) S. 427 ersehe ich, dass die Ansetzung des Todes des Herzogs Dietrich I. von Oberlothringen zum 2. Januar 1027 (oben S. 412) der Berichtigung bedarf. Sie beruhte auf der Angabe Calmets, dass das noch ungedruckte *Necrologium* von St. Mihiel den 2. Januar als Todestag des Herzogs nenne. Diese Angabe ist aber falsch, wie Parisot a. a. O. N. 2 bemerkt; Calmet hat den Herzog Dietrich mit einem gleichnamigen Grafen verwechselt, und das *Necrologium* verzeichnet die *Commemoratio Theoderici ducis* zum 11. April. Demnach ist der Herzog Dietrich am 11. April entweder 1026 oder 1027 (zwischen beiden Jahren lässt sich nun nicht entscheiden) gestorben. Im übrigen wird durch diese Richtigstellung des Datums an meinen Ausführungen nichts geändert.
